

Joswowitz, Julian Friedrich

Article

Spitzeder, Schmider, Marsalek: Welche Rolle spielt der Faktor Mensch in Bilanzskandalen?

Junior Management Science (JUMS)

Provided in Cooperation with:

Junior Management Science e. V.

Suggested Citation: Joswowitz, Julian Friedrich (2024) : Spitzeder, Schmider, Marsalek: Welche Rolle spielt der Faktor Mensch in Bilanzskandalen?, Junior Management Science (JUMS), ISSN 2942-1861, Junior Management Science e. V., Planegg, Vol. 9, Iss. 4, pp. 1917-1933, <https://doi.org/10.5282/jums/v9i4pp1917-1933>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/308471>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>



Spitzeder, Schmider, Marsalek: Welche Rolle spielt der Faktor Mensch in Bilanzskandalen?

Spitzeder, Schmider, Marsalek: What Role Does the Human Factor Play in Accounting Scandals?

Julian Friedrich Joswowitz

Heinrich Heine University Düsseldorf

Abstract

The human factor is a significant influence that is difficult to quantify when analyzing accounting fraud cases. Despite several studies on accounting scandals, there has been a lack of systematic comparisons of different cases concerning the impact of personal behavior on their emergence, prevention, and processing. The objective of this thesis is to investigate the extent to which the human factor contributed to the success of the fraud schemes using the cases of Wirecard (2020), Flowtex (1999) and Dachauer Bank (1872). After reviewing the three cases based on literature, the key characters Jan Marsalek, Manfred Schmider, and Adele Spitzeder, are analyzed using the sociological model of the Fraud Diamond. This analysis finally derives approaches for dealing with fraud schemes. The study reveals that the human factor is not only relevant when considering the perpetrators in terms of motivation, justification, and their ability to commit fraud, but also when considering other parties involved. Furthermore, the human factor is the basis for a fraud case becoming a scandal.

Zusammenfassung

Der Faktor Mensch – eine Einflussgröße, die bei der Analyse von Bilanzbetrugsfällen schwer zu quantifizieren ist. Trotz zahlreicher Untersuchungen über Bilanzskandale, mangelt es bislang an systematischen Vergleichen verschiedener Fälle bezüglich des Einflusses persönlichen Verhaltens auf Entstehung, Prävention und Aufarbeitung von Bilanzskandalen. Es ist das Ziel dieser Arbeit, anhand der Fälle von Wirecard (2020), Flowtex (1999) und der Dachauer Bank (1872) zu erforschen, inwiefern der Faktor Mensch dem Erfolg der Betrugssysteme zuträglich war. Nach einer literaturbasierten Aufarbeitung der drei vorliegenden Fälle, werden die handelnden Akteure Jan Marsalek, Manfred Schmider und Adele Spitzeder mithilfe des soziologischen Modells des Fraud Diamonds analysiert. Daraus werden abschließend Herangehensweisen für den Umgang mit Betrugssystemen abgeleitet. Zentrale Erkenntnis ist, dass der Faktor Mensch nicht nur bei der Betrachtung der Täter hinsichtlich der Motivation, Rechtfertigung und Fähigkeit zum Betrug relevant ist, sondern auch bei der Betrachtung anderer Akteure von Bedeutung ist. Zudem ist der Faktor Mensch die Grundlage dafür, dass aus einem Betrugsfall ein Skandal wird.

Keywords: fraud diamond; fraud schemes; human factor; Wirecard

Zunächst möchte ich dem Betreuer meiner Bachelorarbeit Matthias Weser danken, der mir während des gesamten Erstellungsprozesses dieser Arbeit durch ein offenes Ohr und hilfreiches Feedback zu Inhalt, Umfang und Grenzen dieser Arbeit half. Zudem möchte ich meiner Prüferin

Frau Prof. Dr. Weißenberger, Lehrstuhlinhaberin des Lehrstuhls für Controlling und Accounting für ihre Hilfe meinen Dank aussprechen.

1. Einleitung

Die exorbitant hohen Summen, um die es geht, die lange Zeit, in der ein Bilanzbetrug funktioniert und die damit einhergehende Überraschung, sobald er bemerkt wird, sind Gründe für das öffentliche Interesse an Fällen wie der Dachauer Bank, Flowtex oder Wirecard. Doch was macht einen Bilanzbetrug zum Bilanzskandal? Welche Rolle spielt der Faktor Mensch in dieser Frage? Und welche Rolle spielt er in den in der folgenden Arbeit dargestellten Fällen?

Um diese Fragen zu beantworten, ist es notwendig, den Begriff des Faktors Mensch zu erläutern. Die Schwierigkeit dabei liegt darin, dass diesem Begriff anders als bei hilfreichen Definitionen im Controlling und Accounting die Quantifizierbarkeit fehlt. Dabei wird die Begriffsdefinition umso komplexer, desto mehr Menschen in verschiedenen Rollen zu betrachten sind und interpersonelle Konstellationen von Relevanz sind. Daher werden in dieser Arbeit Motive, Emotionen, Eigenschaften und Handlungen einer Person unter dem Begriff Faktor Mensch zusammengefasst. Betrachtet werden dabei im Übrigen nicht nur die Täter. Insbesondere in der Verhinderung, Erkennung und Aufarbeitung von Bilanzbetrugsfällen gilt es z.B. für Wirtschaftsprüfer ebenfalls den Faktor Mensch bei sich selbst und den zu Prüfenden zu berücksichtigen.

Ebenfalls ist es notwendig, den Begriff des Bilanzskandals von dem des Bilanzbetrugs abzugrenzen. Während der Betrug einen juristischen Tatbestand darstellt, der laut §263 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB): „[...] *in der Absicht* [begangen wird], *sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält* [...]“, hat der Begriff Skandal andere Ebenen und Bedingungen als alleine den juristischen Tatbestand.

Der Soziologe John B. Thompson betont in seinem Werk „Political Scandal – Power and Visibility in the Media Age“ fünf Charakteristika, die Handlungen oder Umstände zum Skandal machen: Das erste dieser Charakteristika ist die Überschreitung von Grenzen, Normen oder Moralvorstellungen (vgl. Thompson, 2000, S.13f.). Diese liegen nicht nur auf juristischer Ebene und sind bei Betrugsfällen bzw. Gesetzesverstößen gegeben.

Die anderen Charakteristika beinhalten, „*non-participants*“ (ebd., S.14). Diese Personen sind nicht direkt in den Vorgang des Betrugs oder der Aufarbeitung involviert. Sie glauben stark an ein für einen Skandal notwendiges Element des Verschweigens oder Geheimnisses oder wissen davon, verurteilen die Geschehnisse und drücken ihre Missbilligung öffentlich aus, was die von Thompson aufgestellten Charakteristika zwei bis vier beschreiben. Das letzte Charakteristikum des Skandals ist, dass der Ruf der verantwortlichen Person durch die Offenlegung geschädigt werden kann (vgl. ebd., S.14).

Im Fall des juristischen Betrugs sind nur der Täter und der geschädigte Dritte notwendig. Die Beteiligung der „*non-participants*“ und deren Handlungen ist das, was den Betrug

zum Skandal macht. In den begriffsdefinierenden Charakteristika glauben sie an etwas, treffen ein (negatives) Urteil und drücken dies öffentlich aus. Dies sind emotionale und gesellschaftliche Elemente, ebenso wie es der Ruf der am Betrug beteiligten Person ist. Das Interesse der „*non-participants*“, durch das der Skandal entsteht, wird typischerweise eher durch interessante Personen und deren Verhalten, also Menschen, geweckt, als nur durch das Betrugssystem an sich. Dafür spricht, dass die in den folgenden Kapiteln behandelten Betrugsfälle in Unterhaltungsmedien behandelt wurden und in diesen Darstellungen den Protagonisten mehr Beachtung geschenkt wird als den Details der Betrugsmaschen. Beispielhaft sind dort der Fernsehfilm „*Die Verführerin Adele Spitzeder*“ aus einer Koproduktion des ORF und Bayerischen Rundfunks aus dem Jahr 2012 oder der SWR-Fernsehfilm „*Big Manni*“ aus dem Jahr 2019 zu nennen.

Dies lässt den Schluss zu, dass der Faktor Mensch dasjenige ist, was den Betrug zum Skandal und somit auch den Bilanzbetrug zum Bilanzskandal macht. Folglich kann ein Betrug zum Skandal werden, wenn Thompsons Charakteristika erfüllt sind, jedoch liegt nicht jedem Skandal ein Betrug zugrunde. Nachdem der Faktor Mensch nun in Thompsons Charakteristika 2-5 verortet wurde, stellt sich nun die aus einer Controlling- beziehungsweise Accountingperspektive interessante Frage, welche Rolle der Faktor Mensch in Bilanzbetrugsfällen spielt. Die Bilanz als solche ist Gegenstand des Controllings und so ist es insbesondere für das Risikocontrolling von Wichtigkeit, Bilanzbetrug zu verhindern. Der Faktor Mensch ist bei diesen Vorfällen sowohl auf Täterseite, als auch auf der Seite derer, die in verschiedenen Rollen bei der Prävention, Intervention und Aufarbeitung mitarbeiten, interessant zu betrachten.

Zur Beantwortung der Fragen, welche Rolle der Faktor Mensch im Bilanzbetrug spielt und wie ein solcher Vorfall zu verhindern ist, werden daher Modelle angewandt, die sich mit Voraussetzungen für Betrugsfälle befassen. Das Fraud Triangle ist ein Konzept, welches der amerikanische Soziologe Donald R. Cressey entwarf, der drei Bedingungen für Betrug definiert. Diese Voraussetzungen stellen jeweils eine Ecke dieses Modells des Betrugsdreiecks dar. Der Betrug hat für Cressey den Bruch finanziellen Vertrauens zwischen Täter und Geschädigtem als Kernattribut. So ist laut ihm erstens ein finanzielles Problem des Täters notwendig, welches er nicht imstande ist, anderen mitzuteilen. Die Täter müssen zweitens der Ansicht sein, dass durch einen Bruch finanziellen Vertrauens dieses Problem aus der Welt zu schaffen möglich sei. Drittens ist es für sie notwendig, die Handlungen vor sich und ihrem Selbstbild rechtfertigen zu können (vgl. Cressey, 1953, S.30).

Die Voraussetzungen im Modell Cresseys wurden im Laufe der Zeit verallgemeinert. So wurde aus der finanziellen Lage, die man glaubt, für sich behalten zu müssen, die Motivation (*Incentive*), aus der Möglichkeit sich durch einen Vertrauensbruch einen Vorteil zu verschaffen, die Gelegenheit (*Opportunity*) und aus der Wahrung des Selbstbildes und dem gedanklichen Abwägen der Tat und ihrer Folgen die Rechtfertigung (*Rationalization*) (vgl. Wolfe und Hermanson, 2004,

S.38). Wolfe und Hermanson ergänzen dieses Modell um den Faktor der persönlichen Fähigkeit (*Capability*), einen konkreten Betrug zu begehen. Dadurch wurde aus dem Konzept des Betrugsdreiecks, das des Betrugsdiamanten (Fraud Diamond).

Um die zu Beginn aufgeworfenen Fragen zu beantworten, werden in Kapitel 2 die im Titel genannten Fallbeispiele dargestellt. Dort wird der Fall von Adele Spitzeder aus den 1870er Jahren beschrieben, indem zuerst auf die Person Adele Spitzeder und anschließend auf ihr Betrugssystem, die Dachauer Bank, eingegangen wird. Auf dieselbe Weise werden in diesem Kapitel der Fall Manfred Schmiders und dessen Firma Flowtex und anschließend die Person Jan Marsalek und der Fall Wirecard dargestellt.

Daraufhin werden mithilfe des Fraud Diamonds nach Wolfe und Hermanson Ausprägungen des Faktors Mensch in den Betrugsfällen aufgezeigt, indem zuerst in Kapitel 3.1 thematisiert wird, inwieweit der Mensch als Variable in diesem Modell auszumachen ist und welche anderen Faktoren relevant sind, woraufhin in Kapitel 3.2 die verschiedenen personenbezogenen Merkmale innerhalb der Betrugssysteme im Fraud Diamond analysiert und illustriert werden.

Anschließend beschäftigt sich das Kapitel 4 mit der Frage nach Möglichkeiten der Prävention von Bilanzbetrugsfällen. Dort werden in Kapitel 4.1 Unzulänglichkeiten im Umgang mit dem Betrugssystem thematisiert, während in Kapitel 4.2 die auf die Bilanzskandale folgenden Maßnahmen erläutert und anhand des in Kapitel 3 verwendeten Modells Ansatzpunkte für Maßnahmen zur Verhinderung aufgezeigt werden. In Kapitel 4 werden insbesondere die Erkenntnisse aus Kapitel 3 hinsichtlich der *Fähigkeiten* und *Gelegenheiten* betrachtet. Dies hat den Grund, dass diese Aspekte im Kontext der Betrugserkennung und -prävention relevanter sind, als die *Rechtfertigung* und *Motivation*. Zuletzt werden die Ergebnisse zusammengefasst, aus denen abschließend ein Fazit gezogen wird.

2. Biographien, Betrugssysteme, Bilanzskandale

2.1. Adele Spitzeder und ein Ponzisystem im Raum München zur Gründerzeit

Die sogenannte Dachauer Bank war ein von Adele Spitzeder betriebenes Betrugssystem, das letztendlich über 30.000 Anleger um ein Vermögen von ca. 8 Millionen Gulden brachte (vgl. FAZ, 2009). Ein Gulden wäre umgerechnet im Jahr 2017 ca. 11 Euro wert gewesen (vgl. SZ, 2017).

Problematisch bei der Forschung zu diesem Fall ist die dürftige Quellenlage, deren Grundlage hauptsächlich die Memoiren Adele Spitzeders sind. Bei der Betrachtung dieser gilt es, sich dessen bewusst zu sein, dass es sich hierbei um ein Selbstzeugnis handelt, welches sie selbst zum Zweck ihrer Verteidigung aus dem Gefängnis verfasst hat und das nach der Freilassung zur Rechtfertigung von ihr veröffentlicht wurde (vgl. Spitzeder, 1878, Vorwort S. 6).

Die 1832 in Berlin geborene Adele Spitzeder kam aus einer Schauspielerfamilie (vgl. Spitzeder, 1878, S.3). Nachdem ihre Eltern kurz nach Adeles Geburt mit ihr und ihren

sechs Halbgeschwistern väterlicherseits aufgrund eines Stellenwechsels ans Hoftheater nach München zogen, verstarb ihr Vater dort früh (vgl. ebd., S.4f.). Ihre Kindheit und Jugend verbrachte sie zu Teilen in Berlin, Graz und Wien, wo sie verschiedene Erziehungseinrichtungen besuchte (vgl. ebd., S.8). Früh habe sie die Erfahrung gemacht, dass ihre Mutter durch ihren zweiten Ehemann einem Betrug finanzieller Art zum Opfer gefallen sei (vgl. ebd., S. 7 f.). Nachdem sie laut eigener Aussage in vielen verschiedenen Sprachen und anderen Bereichen unterrichtet wurde und diese gemeistert habe, entschloss sie sich, Schauspielerin zu werden (vgl. ebd., S.11-16). Als sie als solche ausgebildet war, spielte sie an verschiedenen Theatern. Dabei stand sie allerdings vor dem Problem, dass ihr Lebensstil, insbesondere das Leben in Gasthöfen und das Zahlen der Theatergarderobe durch monatliche Zahlungen ihrer Mutter in Höhe von 50 Gulden und die Theatergagen nicht ausgeglichen werden konnte, weshalb sie sich verschulden musste und Kredite aufnahm (ebd., S.30). Hierbei klagte sie über eine zu hohe Zinslast (vgl. ebd., S.35)). Schließlich zog sie mit sechs Hunden und einer Begleiterin zurück nach München und lebte im Hotel „Deutsches Haus“ (vgl. ebd., S.33). Dort wurde ihre Geldnot erheblicher und ihre Schulden höher (vgl. ebd., S. 36).

Die Frau eines Zimmermanns aus der Au soll im Herbst 1869 (vgl. SZ, 2017) die erste Kundin der „Dachauer Bank“ gewesen sein (vgl. FAZ 2009 nach Spitzeder 1878, S.39). Diesen Namen bekam das sich entwickelnde Geschäft Adele Spitzeders. Er entstand aus einem zunächst spöttischen Hintergrund aufgrund der Herkunft der Kundschaft aus dem überwiegend ländlichen Raum um München (vgl. FAZ, 2009). Später wurde er jedoch auch von der Betreiberin selbst übernommen. Spitzeder bot ihren ersten Kunden anfangs einen Zinssatz von 10% monatlich auf deren Einlagen. Die Zinsen für die ersten beiden Monate zahlte sie gleich aus (vgl. Spitzeder, 1878, S.39). Zu späterer Zeit habe sie aufgrund der Vielzahl an Anlegern die Zinsen nach und nach gesenkt (vgl. ebd., S.50 & S.102). In ihren Memoiren betont die Betreiberin der Dachauer Bank häufig, dass die Geldanlage bei ihr nur auf Vertrauen basierte und sie stets offen damit umging, dass sie keine Deckung oder Sicherheit für die Einlagen gehabt habe (vgl. ebd., S.39).

Das Geld, das sie damit zur Verfügung hatte, verwendete sie zunächst dazu, um ihre vorher aufgenommenen Schulden abzubezahlen (vgl. ebd., S.40), doch auch ihrem Lebensstil kam ihre Tätigkeit zugute. Es war ihr möglich, ihre Geschäfte in ein von ihr erworbenes Haus zu verlegen (vgl. ebd., S. 63). Außerdem gibt sie an, mehrere Häuser gekauft und eine Volksküche eingerichtet zu haben (vgl. ebd., S. 173-182). Ob es Wollens- oder Könnensdefizite waren, die Spitzeder dazu veranlassten, weder zwischen Geschäfts- und Privatvermögen noch zwischen Vermögen und kurzfristigem Zugang zum Geld anderer zu unterscheiden, kann nicht mehr beantwortet werden. Doch sah sich Spitzeder selbst als Millionärin an (vgl. ebd., S.104).

Ebenfalls beschreibt sie, dass sie mit dem eingezahlten Geld anderer, selber Kredite vergeben hätte. Den anfallenden Zinssatz wählte sie nach dem sozialen Stand desjenigen

aus, der den Kredit nachfragte. So hätten „Cavaliere, Offiziere und dergleichen“ (ebd., S.41.) 15-20% Zinsen zahlen müssen, während „minder bemittelte Leute, Kaufleute, Handwerker, Subalternbeamte“ (ebd., S.41f.) von ihr „Geld zum ermäßigten Zinsfuß, manchmal sogar ohne Zins“ (ebd., S.42) erhielten.

Aufgrund der großen Nachfrage der Menschen aus München und dessen Umland, ihr Geld bei Adele Spitzeder anzulegen, war sie gezwungen, mit dem Wachstum ihres Betrugssystems Mitarbeiter einzustellen. Allerdings waren diese häufig ungelernt und hatten zuvor andere Berufe ausgeübt. So übernahm eine Theateragentin die Buchführung der Dachauer Bank (vgl. ebd., S.42).

Zusätzlich zu diesem Geschäftsgebaren, welches eher anhand kurzfristiger Planung ausgerichtet zu sein schien, gab es das Problem, dass keine angemessene Buchführung existierte (vgl. FAZ, 2009). In ihrer Gerichtsuntersuchung gab sie ihren Memoiren zufolge an, Bücher geführt zu haben, allerdings habe sie aus dem Grund keine Beträge notiert, dass es „eine kolossale und unentwirrbare Schreibung gemacht hätte“ (Spitzeder, 1878, S. 228). All diese Faktoren führten dazu, dass Spitzeders System nur solange bestehen konnte, bis nicht mehr eingezahlt wurde, als auszuzahlen war. Wenn also die Wechsel, die den Einlegern ausgegeben wurden zuzüglich der gewährten Zinsen auszuzahlen sind, ist dies nur durch weitere Einlagen möglich. Dies ist die Definition eines Ponzi-Systems (vgl. Investor.gov, n. d.). Diese Art von Betrugssystemen ist nach Charles Ponzi benannt, der ein solches System in den 1920er Jahren in den USA betrieb (vgl. Kilian, 2009, S.285f.).

Am 12.11.1872 brach ihr System zusammen und sie wurde verhaftet (vgl. Spitzeder, 1878, S.107). Sie wurde am 20.07.1873 zu einer Haftstrafe von drei Jahren und zehn Monaten wegen betrügerischen Bankrotts verurteilt (vgl. FAZ, 2009).

Damit ihr System in diesem Maße und über einen längeren Zeitraum funktionieren konnte, gab es neben den attraktiven Konditionen der Anlage weitere wichtige Faktoren. Spitzeder war darauf bedacht, dass das, wie sie selbst betonte, wichtige Vertrauen zu ihr nicht beeinträchtigt wurde (vgl. Spitzeder, 1878, S.66). Dafür beauftragte sie Personen, die ihr alle Gerüchte über sie und ihr Geschäft zutragen sollten. Sie stellte durch finanzielle Zuwendungen das Vertrauen zu Zeitungen her, die positiv über sie berichteten (vgl. ebd., S.80) und traf verschiedene Vorkehrungen dafür, dass das Vertrauen der Anleger nicht beschädigt wurde (vgl. ebd., S. 66) und es zu einem Bank-Run kommen würde, der selbst regulierte Banken zum Einsturz bringen kann.

2.2. „Big Manni“ und ein umfangreicher Etikettenschwindel

Manfred Schmider, dessen Spitzname „Big Manni“ war, wurde im Jahr 1949 in Karlsruhe geboren (vgl. Heck, 2006, S.28). Schon zur Schulzeit habe er Lebensversicherungen verkauft und während des Studiums Autos, erzählt Manfred Schmider selbst in der Dokumentation des SWR aus dem Jahr 2019 „Wie ein Geschäftsmann Banken um Milliarden

betrog - Big Money“. Den „Ehrgeiz“, wie er es dort beschreibt, habe er immer schon gehabt (vgl. SWR, 2019, 01:35).

Im Mai 1986 ereignete sich ein Raubüberfall auf Manfred Schmider. Bei diesem wurden aus dem Haus der Schmiders angeblich Bargeld und Gegenstände im Wert von ca. zwei Millionen DM erbeutet (vgl. Landtag BW, 2005, S.51). Dieser Fall brachte Manfred Schmider nicht nur einen Platz in der Sendung „Aktenzeichen XY ungelöst“ ein, sondern zusätzlich eine Versicherungssumme von 1,85 Mio. DM (vgl. Heck, 2006, S.34). Aufgrund verschiedener Indizien wie der Tatsache, dass er kurz zuvor Schmuck nachversichern ließ und, dass es für einen großen Teil des als gestohlen gemeldeten Schmucks keine Rechnungen gab, wurde gegen Manfred Schmider wegen Versicherungsbetrugs ermittelt (vgl. Landtag BW, 2005, S.769 i.V.m. Heck, 2006, S.33f.). Etwa 16 Jahre später wurde das letzte Verfahren in dieser Causa eingestellt, nachdem es mehrfach aufgrund von neuen, belastenden Aussagen neu aufgerollt worden war, aber wegen unzureichender Beweislast eingestellt wurde (vgl. Landtag BW, 2005, S.51f.).

Meinrad Heck stellt in seinem Buch: „Der Flowtex-Skandal. Wie Politik und Fiskus jahrelang von einem gigantischen Wirtschaftsbetrug profitieren“ die Hypothese auf, dass „die ausbezahlte Versicherungssumme [...] eine Art Startkapital für Flowtex gewesen“ sei (Heck, 2006, S.34).

Denn vierzehn Tage vor dem Raubüberfall, am 28. April 1986, ließ Manfred Schmider die im baden-württembergischen Ettlingen ansässige Firma Flowtex ins Handelsregister eintragen, nachdem er und sein Geschäftspartner Dr. Klaus Kleiser sich im Januar desselben Jahres die Vertriebsrechte für ein Horizontalbohrsystem aus den USA gesichert hatten (vgl. ebd., S.32). Diese Systeme sollten es ermöglichen, Tiefbauarbeiten zu erledigen, ohne die für derartige Arbeiten typischen Nachteile, wie die Problematik offener Straßen, in Kauf nehmen zu müssen. FlowMole, ein Unternehmen aus Kalifornien hatte das System entwickelt, welches sich mittels Wasserstrahlen mit Hochdruck durch den Boden fräste und dabei ein Kabel unterirdisch ziehen konnte (vgl. ebd.). Im Vergleich zum Boden an der amerikanischen Pazifikküste, gab es jedoch in Deutschland größere Probleme mit der Beschaffenheit des Untergrunds. So stellten Weltkriegsbomben, Steine und alte Leitungen Hindernisse für die Technik dar (vgl. ebd., S.35).

Dies und der Widerstand der herkömmlich arbeitenden und lobbyierenden Konkurrenz sorgten dafür, dass Flowtex der Einstieg in den Markt nicht gut gelang (vgl. ebd.). Der Versuch des Ingenieurs Kleiser, das System durch eine neue, gebogene Bohrlanze zu verbessern und durch neue Systeme zu ergänzen, war zunächst aufgrund des dafür aufgetragenen hohen zeitlichen Aufwands nicht von Erfolg gekrönt (vgl. ebd., S.36), woraufhin Flowtex unter Druck geriet. Daraufhin entwickelte sich nach und nach das Betrugssystem.

Um die Bohrmaschinen zu finanzieren, gewährten ihre Hausbanken den Geschäftspartnern Schmider und Kleiser Kredite in Höhe von zunächst 800.000 DM und später bis zu 1,1 Mio. DM pro Stück. Zur Gewährung dieser reichte es, einen Kfz-Brief für einen LKW auf dem das Bohrsystem

angebracht werden sollte, vorlegen zu können (vgl. ebd.). Dies öffnete die Tür dafür, sich die Kreditsumme auszahlen zu lassen, ohne tatsächlich produzierte Maschinen anzuschaffen, und die entsprechenden Rechnungen allerdings auszustellen. Zunächst wurden dafür noch entsprechende LKW angeschafft, später geschah dies nicht mehr und die Kfz-Briefe wurden gefälscht (vgl. ebd.).

Schmider gaukelte den betrogenen Leasinggebern und Banken das Geschäftsmodell in Abbildung 1 vor. Demnach übte Manfred Schmider als Geschäftsführer und Inhaber der *Flowtex Technologie GmbH & Co. KG* Kontrolle auf diese Firma aus. Die *KSK guided microtunneling technologies Spezialtiefbaugeräte GmbH* (KSK) lieferte Flowtex die Maschinen, die sie aus Spanien vom Unternehmen *La Maquinista de Levante* bezogen. Flowtex finanzierte die Maschinen durch Leasingverträge von Leasinggesellschaften, die den Kaufpreis an KSK zahlten und durch monatliche Zahlungen von Flowtex entlohnt wurden und Bankkrediten. Flowtex wiederum stellte die Maschinen Servicegesellschaften zur Verfügung, die die Maschinen für Bauaufträge nutzten und so für Einnahmen für Flowtex sorgen sollten (vgl. Lenz, 2012, S. 193f.).

In Wirklichkeit sah das Konstrukt, verborgen für die betrogenen Unternehmen, wie in Abbildung 2 aus. In Wirklichkeit war das System Flowtex ein Schneeballsystem, welches sich nur aufgrund von Scheingeschäften aufrechterhalten konnte. Zusätzlich zu Flowtex hatte Manfred Schmider insgeheim die Kontrolle über die Servicegesellschaften und über eine Treuhänderin auch über KSK inne, wodurch der Finanzierungskreislauf innerhalb des Systems offensichtlich wird, sofern, wie es im Fall von Flowtex war, keine operativen Einnahmen verbucht werden können. Um dies zu kaschieren und seine Kreditwürdigkeit beizubehalten, wurde ein florierendes Geschäft vorgespielt (vgl. Lenz, 2012, S.194).

So standen im Jahr 1991 bereits 129 Bohrsysteme in den Büchern, allerdings existierten davon nur zwölf (vgl. Heck, 2006, S.37). Der Anteil der nicht erfundenen Maschinen blieb in den folgenden Jahren ähnlich hoch. Ca. 8% betrug dieser im Jahr 2000, als der Betrug auffiel. Über 3400 Systeme standen in den Büchern, während nur etwas weniger als 300 Maschinen tatsächlich gebaut wurden (vgl. Peemöller et al., 2020, S.92 & Heck, 2006, S.10).

Durch die Kontrolle über KSK war es Schmider möglich, das durch die Verkäufe der nicht existenten Maschinen eingenommene Geld über zahlreiche Konten zu Flowtex zu transferieren. Damit entstand zwar zunächst Liquidität, jedoch standen durch die fehlende operative Geschäftstätigkeit keine anderen Einnahmen zur Verfügung, um das Konstrukt gewinnbringend zu betreiben. Damit man weiter operieren konnte, war man also auf weitere Scheingeschäfte angewiesen. Den Erlösen aus den Scheinverkäufen standen nicht nur die monatlichen Leasingzahlungen gegenüber. Das Geld der Banken floss ebenfalls in große Marketingkampagnen und nicht zuletzt in das Vermögen Schmiders, der ersten Berechnungen nach dem Aufliegen des Systems zufolge mindestens 325 Millionen DM durch Transferierung zu seiner Stiftung in Liechtenstein oder durch seine luxuriöse Lebensführung ausgegeben haben sollte (vgl. Heck, 2006, S.132).

Der angebliche Hersteller der Maschinen aus Spanien existierte in Wirklichkeit gar nicht als solcher (vgl. Lenz, 2012, S.195), ebenso wie viele der angeblichen Servicegesellschaften, die teilweise kein Personal hatten, den Betrieb eingestellt hatten, in einer anderen Branche ansässig waren oder gar keinen Telefonanschluss hatten (vgl. Heck, 2006, S.87). Dies fanden Steuerfahnder bereits 1996 im Zuge von Ermittlungen heraus. Trotzdem wurden bei der Prüfung, ob die angeblich dorthin gelieferten Maschinen vorhanden seien, keine Mängel festgestellt, da die angegebenen Fahrgestellnummern auf den Typenschildern stimmten, wodurch deren Existenz durch Prüfer testiert wurde. Tatsächlich wurden die wenigen tatsächlich existenten Maschinen von Schmiders Helfern mit unterschiedlichen Typenschildern versehen und je nachdem, wohin die Wirtschaftsprüfer zur Kontrolle der Maschinen als nächstes reisten, wurden dieselben Maschinen mit neuen Schildern ebenfalls vorher an diesen Ort gebracht (vgl. ebd., S.85-87).

Neben der Betrugsmasche selber waren noch einige andere Faktoren relevant, die halfen, das Schneeballsystem und die Scheingeschäfte unentdeckt zu halten und den Glauben an den gespielten Unternehmenserfolg zu erhöhen.

Manfred Schmider unterhielt gute Beziehungen zur Politik, insbesondere den zu der Zeit in Baden-Württemberg regierenden Parteien FDP und CDU (vgl. ebd., S.166). Durch die Anstellung von Jürgen Morlok, dem ehemaligen stellvertretenden Bundesvorsitzenden der FDP (vgl. Heck, 2006, S.40) als Pressesprecher von Flowtex im Jahr 1994 bekam Schmider Zutritt zu Kontakten aus der Politik. Diese halfen ihm beim Umgang mit Behörden, als bereits im Zuge der Ermittlungen aus 1996 klar wird, dass KSK unter der Kontrolle Schmiders ist und ein Schneeballsystem vorliegt. Denn bereits bei diesen Ermittlungen wird der Fall aufgrund der politischen Verbindungen, insbesondere zur FDP, von Fahndern als sensibel bezeichnet (vgl. Heck, 2006, S.11).

Um den Schein der funktionierenden Bohrtechnik aufrechterhalten zu können und den vermeintlichen Unternehmenserfolg zu präsentieren, rief Schmider teure Marketingkampagnen ins Leben. Unter anderem sollten diese Banken davon überzeugen, Flowtex zu finanzieren (vgl. ebd., S.35). So zeigte ein Werbefilm eine Horizontalbohrmaschine in Aktion, ein anderer zeigte die geplante neue Firmenzentrale mit Baukosten in Höhe von 100 Mio. DM (vgl. ebd., S.30 & i.V.m. SWR, 2019).

Nach Schmiders eigener Aussage ist es erheblich, vermeintlichen Erfolg nach außen zu suggerieren. Dies tat er dadurch, dass er geschäftlich und privat seinen Reichtum zur Schau stellte. So flog er häufig mit dem Hubschrauber vom Landeplatz seines Anwesens zum nahegelegenen Flowtex Gebäude und lud seine Gäste zu luxuriösen Geschäftsessen ein. Zum Zeitpunkt des Scheiterns des Betrugssystems besaß er 14 Luxusautos, 25 Gemälde Chagalls, mehrere Luxusimmobilien und Grundstücke und einen Firmenjet mit goldenen Wasserhähnen. Auf seinem ca. 60.000 Quadratmeter großen Anwesen hatte er bis zu 13 Bedienstete (vgl. Heck, 2006, S. 28). Als größtes Statussymbol galt für Manfred Schmider allerdings sein Flughafen, der Baden-Airport, der ab 1996 ein

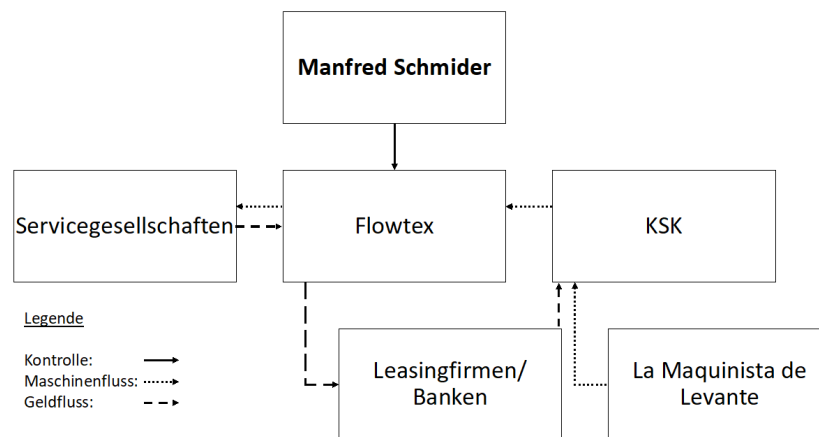


Abbildung 1: Flowtex-System von außen (Nach Lenz, 2012, S.194)

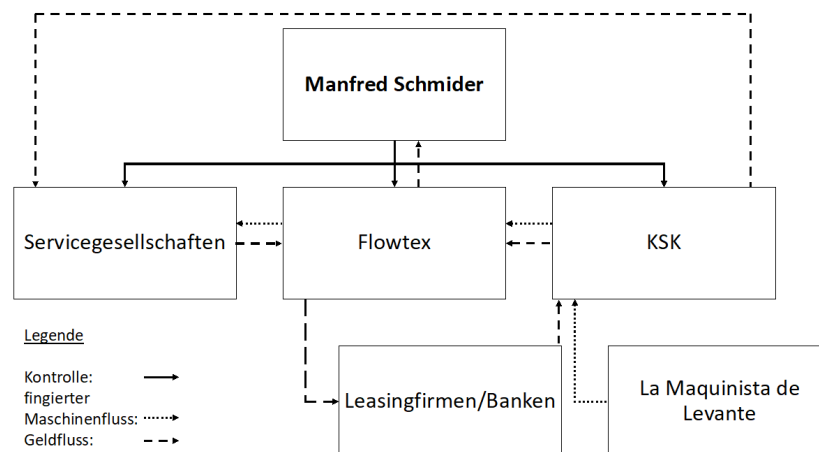


Abbildung 2: Tatsächliches Flowtex-System (nach Lenz, 2012, S.194)

hundertprozentiges Tochterunternehmen von Flowtex war. Auf diesem Gelände hätte die neue Zentrale stehen sollen (vgl. ebd., S.45).

Schmider wurde im Februar 2000 verhaftet und wegen Urkundenfälschung, Kreditschleichung und Bilanzbetrug zu 12 Jahren Haft verurteilt (vgl. Peemöller et al., 2020, S.94 i.V.m. Spiegel, 2001). Insgesamt hinterließ er einen strafrechtlich relevanten Schaden von über 4,9 Mrd. DM (vgl. Heck, 2006, S. 10). Flowtex Abschlussprüfer KPMG widerrief die Testate für die Jahresabschlüsse der Jahre 1997 und 1998 (vgl. Wüstemann, 2001, S.2f.). Damit war dies bis dahin der größte Betrugsfall der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (vgl. SWR, 2019).

2.3. Jan Marsalek, die 1,9 Milliarden und Geheimdienste

Dass auch eins der größten Unternehmen Deutschlands Bilanzbetrug begehen kann, zeigt der aktuelle Fall der Wirecard AG, die ein Zahlungsdienstleistungsunternehmen war.

Das Unternehmen war zwischen dem 24. September 2018 und dem 24. August 2020 sogar im DAX notiert und hatte am 31. Dezember 2018, dem Ende des Jahres mit dem letzten testierten Jahresabschluss eine Marktkapitalisierung in Höhe von 16,41 Mrd. Euro (vgl. Statista, 2022). Durch das Publikwerden des Betrugs verloren zahlreiche Anleger ihr in Wirecard investiertes Kapital. Der Insolvenzverwalter fand lediglich 26,8 Mio. Euro auf den Unternehmenskonten, wohingegen Schulden in Höhe von 3,2 Mrd. Euro bestanden (vgl. SZ, 2020a). Insgesamt soll der wirtschaftliche Schaden bei ca. 20 Milliarden Euro liegen (vgl. Lenz, 2020, S.547). Eine zentrale Rolle spielt dabei Jan Marsalek, der Wirecards operatives Geschäft und mindestens ab 2015 das Asien- und Drittparteiengeschäft leitete (vgl. BKA, 2020) und nun auf der Liste der meistgesuchten Flüchtigen der europäischen Polizeibehörde Europol steht (vgl. Europol, 2023). Nach ihm wird unter anderem aufgrund des Verdachts des gewerbsmäßigen Bandenbetrugs und des besonders schweren Falls der Un-

treue gefahndet (vgl. BKA, 2020). Währenddessen läuft seit dem 08.12.2022 ein Verfahren gegen drei weitere Mitarbeiter Wirecards, den Geschäftsführer der Wirecard AG Markus Braun, den ehemaligen Geschäftsführer einer Tochterfirma Wirecards, die ihren Sitz in Dubai hatte, Oliver Bellenhaus, und den ehemaligen Chefbuchhalter des Unternehmens, Stephan von Erffa (vgl. Tagesschau, 2022b i.V.m. Tagesschau, 2022a). Bellenhaus tritt hierbei als Kronzeuge auf. Es wird vermutet, dass dieser Prozess bis ins Jahr 2024 laufen könne (vgl. Tagesschau, 2022b).

Das Geschäftsmodell Wirecards bestand vor allem aus zwei Bereichen, dem *Payment Processing* als Anbieter für „Produkte und Leistungen für elektronische Zahlungsabwicklung, Risikomanagement und sonstige Mehrwertleistungen“ (Wirecard, 2017, S.51) und dem *Acquiring & Issuing* (vgl. ebd. S.52). Für diesen Geschäftszweig, dessen Inhalt es ist, die Rolle eines Intermediärs bei Kreditkartenzahlungen zwischen Kreditkartenunternehmen und Kunden (*Issuing*) bzw. Händler (*Acquiring*) einzunehmen und dafür eine prozentuale Vergütung am Transaktionsvolumen zu erhalten, ist es nötig, eine Banklizenz zu besitzen (vgl. Straßberger, 2021, S.15f.). Vor allem war Wirecard innerhalb dieses Geschäftsfeldes im *Acquiring* aktiv, da das *Issuing* typischerweise durch die Hausbanken der Kunden abgewickelt wird (vgl. ebd., S.16). In der EU übernahm die Wirecard Bank AG das *Acquiring*, da sie diese Banklizenz besaß (vgl. Wirecard, 2017). Ebenso erlangte sie Lizenzen von Visa und Mastercard zum Betreiben des *Acquirings* (vgl. Wirecard Untersuchungsausschuss, 2021, S.179f.). Außerhalb der EU sollen vor allem im asiatischen Raum sog. Drittparteien bzw. Drittpartner zur Abwicklung dieser Geschäfte genutzt worden sein (vgl. Straßberger, 2021, S.16). Wirecard wickelte Geschäfte laut der Anlageschrift aus dem Prozess gegen Braun, Bellenhaus und den ehemaligen Chefbuchhalter „aufgrund fehlender eigener Lizenzen oder aufgrund der Zugehörigkeit eines Händlers zu einem besonders profitablen Hochrisikogeschäft wie z.B. Pornographie oder Glücksspiel“ (Staatsanwaltschaft München I, 2022) über diese Drittparteien ab.

Dieser von Marsalek geleitete und für den Betrug Wirecards genutzte Geschäftszweig funktionierte so, dass diese Drittpartner bei den *Acquiring* Geschäften an die Stelle von Wirecard traten und dafür Provisionen auf Treuhandkonten von Wirecard zahlten. Diese vermeintlichen Geschäfte waren entscheidend für Wirecards Außendarstellung und dessen immenses und stetiges Wachstum (vgl. Karami, 2022). Laut dem Financial Times (FT) Journalisten Dan McCrum, der sich lange Zeit mit Wirecard und dessen Betrug beschäftigte und vor dem zur Aufklärung eingerichteten Wirecard-Untersuchungsausschuss aussagte, sollen speziell drei dieser Partner für die Hälfte des Umsatzes und einen großen Teil der Konzerngewinne verantwortlich sein (vgl. Wirecard Untersuchungsausschuss, 2021, S.127). Diese drei Partnerunternehmen, Al Alam Solutions aus Dubai, das von Oliver Bellenhaus geleitet wurde, die Senjo Group aus Singapur und PayEasy Solutions, das seinen Sitz auf den Philippinen hatte, hatten die Kontrolle über die angeblichen Transaktionen, während Wirecard diese Vorfälle buchte als seien es eigene

(vgl. ebd., S.129). Dadurch, dass es sich um Provisionen von anderen Unternehmen handelte, die auf Treuhandkonten geflossen sein sollten, habe Wirecard lediglich diese ausweisen müssen. Dies erleichterte es, diese Geschäfte letztendlich zu erfinden, da so keine Umsätze gefälscht werden mussten (vgl. ebd.).

Dies taten die für den Betrug Verantwortlichen auch. Laut eigener Aussage im laufenden Gerichtsprozess hat unter anderem Oliver Bellenhaus auf Wunsch die Bilanz auf diese Weise um „100 Millionen mehr Umsatz und 50 Millionen mehr Gewinn“ verändern können (vgl. RND, 2023). Als Wirecards Jahresabschlussprüfer EY die Geschäftsräume eines dieser Drittpartner besuchen wollte, wurde laut McCrum zur Täuschung der Prüfer ein Büro mit Mitarbeitern und Computern eingerichtet, welches nach deren Besuch wieder abgebaut wurde (vgl. Wirecard Untersuchungsausschuss, 2021, S.136). Neben dem Drittpartnergeschäft, welches aus Accountingperspektive das relevanteste ist, da es das Bilanzergebnis am stärksten beschönigend betrifft, stehen die Beteiligten ebenfalls im Verdacht, sich durch überhöhte Preise bei Käufen von Tochterunternehmen oder Kreditvergaben an Partnerunternehmen, die unrechtmäßig waren, bereichert zu haben (vgl. Lenz, 2020, S.547).

Im Wesentlichen waren durch die Scheingeschäfte im Drittpartnergeschäft in Wirecards letzter testierter Konzernbilanz aus dem Jahr 2018 die Forderungen aus dem *Acquiring*bereich, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie die Posten Umsatzerlöse und Materialaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung von falschen Angaben betroffen (vgl. Lenz, 2020, S.549 i.V.m. Wirecard, 2019, S.118–120). Außerdem wird vermutet, dass die Posten immaterielle Vermögenswerte und Finanzanlagen, durch Firmenübernahmen zu überhöhten Preisen und die übernommenen, zu wertvoll bewerteten immateriellen Vermögensgegenstände, als zu hoch ausgewiesen wurden (vgl. Peemöller, 2021, S. 90f.).

Wirecard erhielt die Gebühren aus den angeblichen Drittpartnergeschäften direkt und konnte sie als Umsatzerlöse buchen. Der Anteil der Drittpartner, der an diese gehen sollte, wurde als Materialaufwand gebucht und mit den Forderungen an die Drittpartner saldiert, wodurch die Posten Materialaufwand und Forderungen aus dem *Acquiring*bereich tangiert worden sind (vgl. Lenz, 2020, S.548).

Unter dem Posten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, der im Jahresabschluss 2018 mit ca. 2,72 Mrd. Euro beziffert wurde (vgl. Wirecard, 2019, S. 118), wurde unter anderem das Geld ausgewiesen, das aus dem Drittpartnergeschäft auf Treuhandkonten transferiert worden sein soll. Wirecard gab an, dass diese Mittel dort lagen, um Ausfallrisiken und folgenden Zahlungsrückabwicklungen vorzubeugen (vgl. KPMG, 2020, S. 31). Allerdings erscheint die Höhe dieses Betrages als merkwürdig, da sich der Posten der langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten im gleichen Jahr trotz dieser erheblichen Summe massiv erhöht hatte (vgl. Peemöller, 2021, S. 92 i.V.m. Wirecard, 2019, S. 119).

Der Bilanzbetrug soll zum einen den Zweck des Erlangens von Krediten gehabt haben, da das vorhandene opera-

tive Geschäft nicht profitabel gewesen sei. So wurden insgesamt 3,1 Milliarden Euro von geschädigten Banken an Wirecard gezahlt (vgl. Staatsanwaltschaft München I, 2022). Zum anderen soll sich mindestens Jan Marsalek durch die Betrugsmasche bereichert haben. Es wird vermutet, dass dies unter anderem durch Geld, das Wirecard für Unternehmensübernahmen zahlte, geschah (vgl. SZ, 2020b). Jan Marsaleks Drittpartner- und Asiengeschäft, in welchem sich der Betrug abspielte, soll im Unternehmen fernab der Kenntnis anderer Vorstandsmitglieder eine Art Parallelorganisation gewesen sein, die durch das Drittpartnergeschäft für einen erheblichen Anteil des ausgewiesenen Gewinns verantwortlich war (vgl. Bayer und Hoffmann, 2022, S. 373). Er soll aus dem Unternehmen einen dreistelligen Millionenbetrag entnommen haben (vgl. SZ, 2020b), der auf seiner Flucht und in seinem Leben nach der Bekanntmachung des Betrugs hilfreich sein könnte.

Der im Jahr 1980 in Wien geborene Marsalek stieß bereits im Alter von 19 Jahren zum erst ein Jahr alten Unternehmen Wirecard (vgl. Trend.at, 2020), nachdem der computer- und programmierungsaffine Österreicher (vgl. Karami, 2022, S.23) kurz vor seinem bevorstehenden Schulabschluss die Schule verließ. Seinen Schulabbruch und die Tatsache, dass er keinen Führerschein besaß, begründete er damit, Besseres zu tun gehabt zu haben (vgl. McCrum, 2022, S.38). Allerdings hatte er weder eine berufliche Ausbildung genossen, noch in einem anderen Unternehmen gearbeitet (vgl. McCrum, 2022, S.83). Er wurde bereits 2010 mit 29 Jahren zum Chief Operating Officer des Unternehmens (vgl. FT, 2020b).

Er war ledig, hatte aber eine langjährige Freundin (vgl. SZ, 2020b), zudem wird er als Fan der Kampfsportart Jiu-Jitsu beschrieben (vgl. McCrum, 2022, S.38). Ansonsten sei sein Privatleben extravagant gewesen (vgl. Karami, 2022, S.24), er soll viel gefeiert und gerne ins Luxushotel Mandarin Oriental in München zu Champagner eingeladen haben (vgl. SZ, 2020b).

Bereits zur Zeit seiner Tätigkeit bei Wirecard habe er umfangreiche Kontakte zu Geheimdienstmitarbeitern verschiedener Länder gehabt (vgl. SZ, 2020b). Bekannte Marsaleks beschreiben, dass er eine Faszination für dieses Metier habe (vgl. ebd.). Dazu passend ist die Beschreibung, dass er für Geschäftstreffen Privathäuser als Treffpunkt präferierte und seine Vorliebe der Nutzung von Bargeld, welche dem Wirecard Geschäftsmodell entgegenstand (vgl. ebd.). Besonders intensiv sollen seine Beziehungen zum österreichischen Innengeheimdienst, einem früheren hochrangigen libyschen Geheimdienstler und möglichen russischen Agenten gewesen sein (vgl. SZ, 2020a). Für Marsaleks Flucht sind mutmaßlich vor allem Letztere von Interesse. Demnach soll er sich nach seiner Ausreise über Österreich und Minsk in Russland befinden (vgl. SZ, 2022a). Seit 2011 sponserte Wirecard die Österreich-Russische Freundschaftsgesellschaft, in der Marsalek, wie auch Geschäftsführer Braun Ehrensenatoren gewesen waren (vgl. Trend.at, 2020). Außerdem finanzierte er zum Teil die Messenger-App Telegram aus Russland (vgl. Karami, 2022, S.24).

Zehn Jahre nach Wirecards Börsengang im Jahr 2005 wurden zum ersten Mal kritische Stimmen gegen das Unternehmen laut. Zu dieser Zeit startete die FT und insbesondere deren Journalist Dan McCrum die Serie *The House of Wirecard* im FT-Blog *Alphaville*, die sich mit Ungereimtheiten in der Wirecard-Bilanz auseinandersetzte (vgl. FT, 2015). Hierbei standen zunächst hohe Vorauszahlungen und Preise bei Unternehmenskäufen im asiatischen Raum, hohe immaterielle Vermögenswerte wie Kundenlisten bei solchen Übernahmen, weiterhin die Tatsache, dass einige der übernommenen Unternehmen unprofitabel oder in Schieflage waren und verschiedene Posten der Bilanzen der verschiedenen Gesellschaften des Konzerns im Vordergrund (vgl. ebd.). Bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Wirecard arbeitete McCrum weiterhin daran, die Unregelmäßigkeiten aufzuklären, was nicht nur ihm Aufmerksamkeit brachte, sondern auch Wirecard immer stärker in die Kritik geraten lies.

Die Aktie des Konzerns hatte unter anderem darunter gelitten, dass die FT über Unregelmäßigkeiten bei einer Tochtergesellschaft in Singapur ermittelte, da Wirecard dort gefälschte Transaktionen vorgeworfen worden waren (vgl. FT, 2019a). Das Zahlungsdienstleistungsunternehmen versuchte, sich selbst gegen die kritische Berichterstattung zu schützen und warnte die Münchener Staatsanwaltschaft davor, dass das Unternehmen von Shortsellern angegriffen werde und sorgte so dafür, dass die Staatsanwaltschaft gegen Dan McCrum wegen Vergehens gegen das Wertpapiergesetz ermittelte (vgl. FAZ, 2019). Wirecard gab an, bedroht worden zu sein, außerdem seien Personen bestochen worden, damit sie Wirecard gegenüber kritisch berichten sollten. Diese vermeintlichen Vorfälle gab die Staatsanwaltschaft an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) weiter (vgl. SZ, 2019). Dies und die Tatsache, dass Wirecard zuvor bereits Opfer von angeblichen Angriffen durch Leerverkäufe war, veranlasste die Bafin dazu, am 18.02.2019 ein Leerverkaufsverbot für die Wirecard-Aktie zu erteilen (vgl. Bafin, 2019a). Ein Leerverkauf (*Short Sale*) ist eine Wertpapiertransaktion, bei der daraus Profit generiert werden soll, dass der Kurs der betroffenen Position über einen Zeitraum sinkt. Dies funktioniert so, dass eine Anzahl an Wertpapieren zum aktuellen Kurs ausgeliehen, diese dann zum selben Kurs verkauft und zu einem späteren Zeitpunkt zum Kurs dieses Zeitpunktes wieder eingekauft werden und die Leihe durch Rückgabe der Wertpapiere beendet wird (vgl. Hornberg, 2006, S.43). Der Gewinn bei diesen Geschäften entspricht der Stückzahl multipliziert mit dem Kursverlust dieses Zeitraums. Daher stimmt es, dass Shortseller eher durch negative Berichterstattung über Wirecard profitiert hätten und tatsächlich haben. Solche Transaktionen hatte beispielsweise die Hedgefondsgründerin Fahmi Quadir aus New York bereits 2018 mit der Wirecard-Aktie getätigt, da Sie mit ihrem Hedgefonds nur Leerverkäufe bei Aktien von Unternehmen durchführt, bei denen sie Betrug oder Rücksichtslosigkeit vermutet (vgl. Handelsblatt, 2021). Hierzu gab sie Hinweise über den Betrug an die Bafin, die jedoch ein Treffen mit ihr ablehnte, nachdem die Finanzaufsichtsbehörde das besagte Verbot der Leerverkäufe durchgesetzt hatte (vgl. ebd.). Eine

Frage vor der die Bafin stand, war die, ob die Leerverkäufe ein Resultat der kritischen Berichte waren oder die Berichte den Zweck hatten, die Leerverkäufe zu unterstützen.

Dan McCrum äußert sich aufgrund dieser Vorfälle in seinem Buch *House of Wirecard – Wie ich den größten Wirtschaftsbetrug Deutschlands aufdeckte und einen DAX-Konzern zu Fall brachte* so: „Wirecard schaffte es, ausländische Spekulanten, insbesondere die anonymen zu dämonisieren, um das Establishment hinter sich zu scharen“ (McCrum, 2022, S.12). Dieses Vorgehen gegen Wirecard-Kritiker und Shortseller sorgte dafür, dass Kritik vor dem Zusammenbruch des Konzerns nur vorsichtig geäußert wurde (vgl. Rinker, 2022, S.140).

Wirecard selber reagierte laut der Aussage McCrums auf verschiedene Arten auf die geäußerte Kritik. Zuerst habe es wütende Briefe und den Vorwurf der Kooperation mit Shortsellern gegeben, anschließend Bestechungsversuche, Hackerangriffe auf die FT und seine Quellen und schließlich eine Überwachung durch Privatdetektive (vgl. Wirecard Untersuchungsausschuss, 2021, S.131 - 133).

Weitere Recherchen der FT bezogen sich auf den Drittpartner Al Alam Solutions. Die Journalisten fanden heraus, dass dieser Drittpartner für 34 der lukrativsten Wirecard-Kunden zuständig sein sollte. Aus Wirecard-Dokumenten sei hervorgegangen, dass über Al Alam monatlich 350 Mio. Euro für Wirecard transferiert würden. Allerdings ergaben die Recherchen der FT, dass Al Alam lediglich sechs oder sieben Mitarbeiter habe und 15 der 34 angegebenen Kunden noch nie von diesem Unternehmen gehört hätten. Acht weitere Kunden existierten zu dem Zeitpunkt der angegebenen Transaktionen nicht einmal mehr (vgl. FT, 2019b). Diese Berichte hatten zur Folge, dass Wirecard unter Druck geriet und der Aufsichtsrat eine unabhängige Sonderprüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG einberief, um die Vorwürfe zu entkräften (vgl. Rinker, 2022, S.140).

Im Sonderprüfungsbericht konnte KPMG die Vorwürfe nicht ausräumen, da ihnen Informationen der Drittparteien und Bankbestätigungen für die Treuhandkonten, auf denen die 1,9 Mrd. Euro vermutet wurden, fehlten (vgl. KPMG, 2020, S.12 f.). Die Jahresabschlussprüfer von EY, die zuvor jeden Jahresabschluss von Wirecard testiert hatten, konnten ebenso keine Nachweise dafür finden, weswegen sie das Testat für den Jahresabschluss 2019 verweigerten, was Wirecard am 18.06.2020 mitteilte (vgl. Wirecard AG, 2020c). Vier Tage später wurde vermeldet, dass „aufgrund weiterer Prüfungen [...] die bisher zugunsten von Wirecard ausgewiesenen Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von insg. 1,9 Mrd. Euro mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht bestehen.“ (Wirecard AG, 2020b). Am 25.06.2020 beantragte die Wirecard AG die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (vgl. Wirecard AG, 2020a). Jan Marsalek war zu diesem Zeitpunkt bereits seit ca. einer Woche außer Landes (vgl. Spiegel, 2020).

3. Untersuchung der Betrugsfälle im Kontext des Fraud Diamonds

3.1. Relevanz des Faktor Mensch im Modell

Um die Wichtigkeit des Faktors Mensch im Fraud Diamond zu beurteilen, ist es notwendig, diese Frage auf die einzelnen Elemente des Modells anzuwenden und mögliche personenbezogene Aspekte in ihnen zu finden.

Motivation zur Begehung von Betrug kann z.B. eine finanzielle Schieflage persönlicher Art oder Probleme mit Vorgesetzten sein (vgl. Europäische Kommission, 2016, S. 33f.). Doch nach dem Grundmodell klassischer Motiv-Theorien besteht der Zustand der *Motivation* aus Situationsfaktoren und Motiven, die in der Person liegende Strukturen sind (vgl. Rothermund und Eder, 2011, S. 92f.), was zeigt, dass der Faktor Mensch durch diese psychologischen Faktoren in dieser Voraussetzung des Schemas enthalten ist.

Eine mögliche *Rechtfertigung* des Betrugs kann Verärgerung gegenüber dem Arbeitgeber sein, ebenso könnte man eine Tat damit rechtfertigen, dass Wettbewerber auf die gleiche Art betrügen (vgl. Europäische Kommission, 2016, S.34). Diese *Rechtfertigungen* dienen im Fraud Diamond primär der Selbstüberzeugung, dass der Betrug die damit einhergehenden Risiken wert sei (vgl. Wolfe und Hermanson, 2004, S.39). Diese Überzeugung seiner selbst ist ein Vorgang, der intrinsisch passiert, weswegen der Faktor Mensch auch hier auffindbar ist.

Fähigkeiten, die einem Menschen in der Umsetzung eines Betrugs helfen, können zum Beispiel Intelligenz, Selbstvertrauen, Stressresistenz oder wirksames Lügen sein (vgl. Europäische Kommission S.34). Dies sind charakterliche Eigenschaften, die ebenfalls dem Faktor Mensch zuordenbar sind. Ebenfalls werden in den Leitlinien der nationalen Betrugsbekämpfungsstrategien der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2016 das Wissen oder die Position bzw. Funktion als Beispiele für *Fähigkeiten* in diesem Kontext aufgeführt (vgl. ebd.). Allerdings sind diese nicht personenbezogenen Umstände eher Resultate aus *Fähigkeiten* und sind daher nicht nur von der psychischen Disposition eines Individuums abhängig, sondern beispielsweise auch von dessen sozialer Rolle.

Zuletzt ist die *Gelegenheit* als Voraussetzung für Betrug in den Modellen angeführt. Als Beispiel hierfür könnten etwa die richtige Position oder Umstände genannt werden, die Betrug ermöglichen (vgl. Europäische Kommission, 2016, S. 33). Dies können interne oder externe Mechanismen, wie die juristischen Rahmenbedingungen sein. Bei dieser Betrachtung ist der Faktor Mensch beim Täter zu vernachlässigen. Allerdings können interpersonelle Aspekte und der Faktor Mensch bei den Opfern des Betrugs oder den Wirtschaftsprüfern der betroffenen Bilanz bei der *Gelegenheit* eine Rolle spielen.

Neben den Voraussetzungen, die den Faktor Mensch beinhalten, sind demzufolge die *Gelegenheit* und die Situationsfaktoren, die sich zusammen mit dem Motiv zu einer *Motivation* summieren, zu nennen. Zusammenfassend: Die Quantifizierung des Faktors Mensch ist bei einer wirtschaftswissen-

schaftlichen Fragestellung nicht exakt möglich. Was jedoch betrachtet werden kann, ist die Umgebung, also Gelegenheiten und Situationsfaktoren wie Gesetzgebung, Kontrollinstanzen oder Personalpolitik, in der dieser Mensch steht. Sie stellen einen Teil der Rahmenbedingungen eines möglichen Betrugs dar, weshalb bei ihnen angesetzt werden kann, wie in Kapitel 4, ebenso wie die Rolle des Faktors Mensch dabei zu untersuchen sein wird. Zuvor sollen im Folgenden die vorgelegten Fälle mit Hilfe des Fraud Diamonds im Einzelnen analysiert werden.

3.2. Analyse der Voraussetzungen der Betrugsfälle

Um Adele Spitzeders *Motivation*, so zu handeln, wie sie es letztendlich tat, zu ergründen, ist es notwendig, die *Motivation* in ein mögliches Motiv und die Situationsfaktoren zu unterscheiden. So ist sie, laut ihrer eigenen Darstellung, in ihrer verschuldeten Lage im Hotel lebend dazu gezwungen, selbst zu kochen, „obwohl sie früher nie auch nur eine Kartoffel abgesotten habe“ (Spitzeder, 1878, S.35). Außerdem zeigt sich bei ihr ein ungewöhnliches Verständnis von Sparsamkeit. So stellt sie das Wohnen im Hotel, das Rauchen von Zigarren und tägliche Restaurantbesuche, wenngleich sie die Speisen dort als „frugal [...]“ (ebd., S. 35) beschreibt, als Zeichen ebensolcher Sparsamkeit dar. Dieser luxuriöse Lebensstil im Vergleich zu ihrer damaligen monetären Situation, der Wille diesen Lebensstil weiterzuführen als Motiv und ihre offensichtliche Geldnot (vgl. ebd.) als Situationsfaktor stellen eine mögliches *Motivation* Spitzeders dar.

Aus ihren Memoiren geht hervor, dass ihr trotz ihrer Taten die Wahrung ihres Selbstbildes gelungen ist. Diese fertigte sie, wie in Kapitel 2.1 beschrieben, aus dem Grund ihrer *Rechtfertigung* an. So führt sie dort an, dass sie stets transparent mit der Tatsache umgegangen sei, dass sie keine Sicherheiten oder Deckung für die Einlagen besaß (vgl. ebd., S. 40). Ebenso scheint sie das Fehlen einer angemessenen Buchführung dadurch zu begründen, dass sie sich als keine Kauffrau sah, was ihr auch durch ein Handelsgericht bestätigt worden sei (vgl. ebd. S.228). Zu ihrer *Rechtfertigung* grenzt sie sich außerdem stark von den Geldverleihern ab, bei denen sie sich verschuldet hatte und über deren hohen Zinssatz sie klagte. Sie betont, dass sie ihren Einlegern geringere Zinsen bot, als sie zuvor selber habe zahlen müssen (vgl. ebd. S.40). Spitzeder schien sich außerdem in der Rolle als Wohltäterin zu gefallen. So trägt ein Kapitel ihrer Memoiren den Titel „Meine Humanitätswerke“ (ebd. S.193-199). In diesem beschreibt sie sich als „generöse Natur“ (ebd. S.193) und stellt dar, in welchem Umfang sie einer Vielzahl von verschiedenen Menschen durch finanzielle Unterstützung geholfen habe (ebd. S. 194-199). Zu dieser Darstellung passt ebenfalls, dass der Zinssatz, mit dem sie Geld verlieh, je nach Stand und Beruf des Kreditors variiert haben sollte (ebd. S.42).

Adele Spitzeders Umgang mit der Presse und ihr Bewusstsein für ihren Ruf und ihre Position sind *Fähigkeiten*, die ihr bei Aufbau und Aufrechterhaltung ihres Systems halfen. Ausdruck dessen sind die Bezahlung eines Journalisten, der sie über den Gegenstand der Gespräche in der Stadt bezüglich ihrer Person aufklärte. Ihr Bewusstsein darüber, dass sie nicht

verreisen konnte, damit der Anschein einer Flucht mit dem Geld der Anleger nicht erweckt werden würde (vgl. ebd. S. 66), ist zwar kein Hinweis auf ein mögliches Unrechtsbewusstsein, jedoch darauf, dass ihr ein Fluchtmotiv unterstellt werden konnte. Aus diesen Umständen lässt sich zudem ihre *Fähigkeit* ableiten, Vertrauenswürdigkeit aufzubauen und zu wahren. Sie selbst spricht sich die *Fähigkeit* zu, einen richtigen Tonfall, der sich durch Grobheit ausgezeichnet haben soll, in der Ansprache ihrer Kunden gewählt zu haben, der diese angezogen haben sollte (vgl. ebd. S. 51).

Das Vertrauen, das ihr entgegengebracht wurde, stellte eine *Gelegenheit* zum Aufbau ihres Geschäfts für sie dar. Ebenfalls war es für das ca. dreijährige Bestehen von Vorteil, dass noch kein Kreditwesengesetz und keine Bankenaufsicht existierten, die erst 1931 durch die Bankenkrise in der Weimarer Republik eingeführt wurden (vgl. Bafin, 2019b). Damit ein Ponzi-System aufrecht erhalten bleibt, sind eine wachsende Menge von Anlegern nötig. Diese Gelegenheit bot sich Adele Spitzeder offenbar, da diese Zahl bei ihr tatsächlich sehr hoch war. So schildert sie, dass sie insgesamt 30.000 Gläubiger gehabt haben sollte (vgl. Spitzeder, 1878, S. 260). Diese Menge an Kunden mag sich einerseits durch die hohen gebotenen Renditen erklären, andererseits war das Wissen um die Funktionalität einer Bank in der eher ländlichen Landschaft vermutlich kaum ausgeprägt, da das deutsche Bankwesen erst in der Gründerzeit eine größere Bedeutung durch den wirtschaftlichen Aufschwung bekam und sich viele Neugründungen von Banken, wie beispielsweise der Deutschen Bank oder der Commerzbank, ereigneten (vgl. Wandel, 1998, S.10 f.).

Manfred Schmider hatte, der Aussage des in die Flowtex-Aufarbeitung involvierten Mannheimer Oberstaatsanwalts Dr. Reinhard Hofmann zufolge in seiner Jugend schon die Erfahrung gemacht, dass er durch materiellen Besitz wie ein Moped Menschen um sich scharen konnte (vgl. SWR, 2019, 02:45). Dies und der Wille, mit Flowtex Erfolg zu haben, können Motive Manfred Schmiders zum Beginn des Betrugs gewesen sein. Gepaart mit dem äußeren Umstand des anfänglichen Misserfolgs von Flowtex (vgl. Heck, 2006, S.35) ist es naheliegend, dass dies die *Motivation* zum Betrug ergeben hat. Er beschreibt, dass er den mit Flowtex suggerierten Luxus zur Verschleierung des Systems auch privat ausgelebt habe, um Neid zu erzeugen (vgl. SWR, 2019, 24:00). Der Aufbau und Erhalt eines solchen Lebensstils und persönliche Bereicherung könnten angesichts des Umfangs und der Bestehensdauer des Systems ebenso eine Rolle gespielt haben, wie das Prestige, das mit dem Führen eines erfolgreichen Unternehmens und dem Besitz eines Flughafens einhergeht. Außerdem wurde im Zuge der Ermittlungen innerhalb eines psychiatrischen Gutachtens festgestellt, dass Manfred Schmider an Größenwahn leide, was aber keine seelische Krankheit sei, weswegen er als vollkommen schuldfähig eingestuft wurde (vgl. Peemöller et al., 2020, S.94).

Dass Flowtex in seiner Bilanz zunächst nur Zahlen darstellen wollte, die es noch nicht gab und dass er an eine Geschichte glaubte, ist eine *Rechtfertigung*, die Schmider retrospektiv anführt (vgl. ebd., 08:00). Er habe nicht gemerkt,

wann er „falsch abgebogen“ (ebd., 02:00) sei. Ebenso, argumentiert er, seien die Banken begeistert gewesen (vgl. ebd., 08:20). Er betont außerdem, dass die Geschädigten ausschließlich Banken gewesen seien und er vor allem ein schlechtes Gewissen seiner Familie gegenüber habe (ebd., 28:50). Allerdings ist diese Aussage vor dem Hintergrund fragwürdig, dass Schmiders Verhaftung am Freitag, den 04. Februar 2000 nur einen Werktag vor den geplanten Zahlungen von Investoren für eine Flowtex-Anleihe stattfand (vgl. Heck, 2006, S.7). Flowtex plante also an die Börse zu gehen, was dazu geführt hätte, dass nicht nur Banken geschädigt worden wären.

Seine *Fähigkeit*, Geldgeber durch seinen „Charme, der beeindruckend ist“ (SWR, 2019, 08:50), für sich einzunehmen, half ihm dabei, neue Kredite zu erhalten. Außerdem besaß Manfred Schmider das Verständnis dafür, seinen Betrug auf verschiedenen Ebenen zu vertuschen. Er verstand es, die Wirtschaftsprüfer durch das Tauschen der Typenschilder zu täuschen und das Bild von Flowtex durch seine Fähigkeit der (Selbst-)Inszenierung zu kreieren und aufrechtzuerhalten. Zudem war es ihm möglich durch die Darstellung seines Reichtums vom tatsächlichen Betrug abzulenken und ein Bild zu kreieren, in dem ein Misserfolg von Flowtex undenkbar sei. So wurde bei Geschäftstreffen zur Vorführung der Maschinen der Bewirtung und gelegentlichen Hubschrauberflügen mehr Zeit eingeräumt als dem Grund des Besuchs der Geschäftspartner (vgl. Heck, 2006, S.112). Zudem war es Schmider möglich, ein Firmengeflecht aufzubauen und die tatsächlichen Besitzverhältnisse zu verheimlichen, sodass die Scheingeschäfte nicht auffielen. Außerdem schaffte er es, durch das Knüpfen verschiedener Kontakte zu Behörden oder zur Politik, Schaden abzuwenden.

Die *Gelegenheit* zum Start der Betrugsmasche, war die Möglichkeit, eine genehmigte Finanzierung zu erhalten, ohne einen hinreichenden Nachweis über die Existenz der zu finanzierenden Maschine vorweisen zu müssen. Dabei half es Schmider sowohl in der Position zu sein, ein Unternehmen mit dem Geschäftsmodell von Flowtex zu besitzen und zu führen, als auch der Umstand, dass dieses Geschäftsmodell unzählige Verwendungsmöglichkeiten mit sich brachte und es somit das Interesse zahlreicher Geldgeber geweckt hatte. Ebenfalls war es von Vorteil, dass Manfred Schmider kurz zuvor durch die Versicherungssummen aus dem zweifelhaften Raubüberfall an Startkapital für Flowtex gekommen war. Beim Aufrechterhalten des Scheins eines florierenden Unternehmens waren seine Kontakte in die Politik und die Gelegenheit, den Baden Airport zu erwerben, nützlich, sodass der Ruf von Flowtex als etablierte, erfolgreiche Firma verbreitet wurde. Zudem half ihm der Umstand, dass der Betrug von Behörden und Wirtschaftsprüfern trotz einiger Anzeichen und Gelegenheiten nicht früher aufgedeckt wurde.

Die naheliegende Antwort auf die Frage, was die *Motivation* Jan Marsaleks und der anderen Beteiligten war, den Bilanzbetrug zu begehen, ist die finanzieller Bereicherung. Im Falle Marsaleks könnte diese Bereicherung allerdings den Zweck der Finanzierung seiner Aktivitäten betreffen, die nicht seiner Position bei Wirecard zuzuordnen sind. So war

Jan Marsalek seit 2015 in Libyen tätig und hatte laut einem Teilnehmer eines Meetings in Marsaleks Villa in der Nähe des russischen Konsulats in München die Vorstellung, die südliche Grenze des nordafrikanischen, vom Bürgerkrieg betroffenen Landes unter dem Deckmantel einer humanitären Hilfsaktion mit 15.000 Soldaten zu schließen und so die Migration zu kontrollieren (vgl. FT, 2020a). Dieses Vorhaben wurde nicht umgesetzt, dennoch zeigt es die Interessen Jan Marsaleks auf, die zu seiner Vorliebe für Geheimdienste und seinen Verbindungen zu diesen passen. Solche Vorhaben und sein Interesse an derartigen Tätigkeiten könnten Marsaleks Motiv sein. Dafür spricht auch, dass er nur einen sehr geringen Anteil seines Vermögens in Wirecard-Aktien investiert hatte (vgl. Trend.at, 2020).

Da es von dem flüchtigen Marsalek und dem ehemaligen Geschäftsführer Markus Braun keine Aussagen zu einer möglichen *Rechtfertigung* gibt, ist die reumütige Darstellung von Oliver Bellenhaus aus dem Gerichtsprozess, dass aus kleinen Lügen große Lügen entstanden seien (vgl. SZ, 2022b), die einzige Aussage eines Beteiligten, die in eine solche Richtung geht.

Eine *Fähigkeit*, die Jan Marsalek zugesprochen wird, ist sein Charme, den er ausgestrahlt habe, wenngleich er im jungen Alter ein wenig leichtsinnig wirkte (vgl. McCrum, 2022, S.38). Außerdem soll laut einem Wirecard Manager das halbe Unternehmen Angst vor ihm gehabt haben (vgl. Karami, 2022, S.23f.), was dabei hilfreich gewesen sein könnte, die Betrugsmasche separiert vom Unternehmen aufzubauen und mögliche Kritiker einzuschüchtern. Bei seinen vielfältigen internationalen Geschäftsbeziehungen und Firmengeflechten könnte die ihm zugesprochene Weltgewandtheit von Vorteil gewesen sein (vgl. McCrum, 2022, S.46).

Die *Gelegenheit*, die sich für den Betrug im Drittpartnergeschäft bot, war die, dass Wirecard die Einnahmen aus dem Drittpartnergeschäft lediglich als Umsatzerlöse buchte, sodass die Fälschung von nötigen Unterlagen nicht zahlreich erfolgen musste. Außerdem war es von Vorteil, dass Jan Marsaleks Asien- und Drittpartnergeschäft separiert vom restlichen Geschäftsbetrieb operierten. Zudem waren die jährlichen Testate der Jahresabschlüsse von Wirecard durch EY für die Aufrechterhaltung des Betrugssystems entscheidend, da sich Banken und Aktionäre auf dieses Urteil verließen. Des Weiteren half dem Unternehmen, dass die Bafin im Jahr 2019 das Shortsellingverbot verhängte und das System so schützte.

Die *Motivation* zum Betrug ist bei diesen drei Fällen primär die persönliche Bereicherung für den eigenen Lebensstil, zur Herstellung gesellschaftlicher Relevanz oder der Finanzierung anderer Interessen. Eine weitere Beurteilung und Analyse dieses Aspektes erfordert allerdings eine umfassendere soziologische oder psychologische Auswertung und ist daher für die folgenden Aspekte der Betrugsprävention, Erkennung und Aufarbeitung ebenso nachrangig zu betrachten, wie der Aspekt der *Rechtfertigung*. Bei diesem ist, neben dem Sonderfall der Adele Spitzeder, die sich keiner Schuld bewusst zu sein scheint, auffällig, dass der Glaube an den Unternehmenserfolg zum späteren Betrug führte. Eine detail-

liertere Analyse hierzu ist allerdings ebenfalls von geringem Interesse für die weitere Arbeit, da dort ebenfalls andere Fachrichtungen passender sind als die wirtschaftswissenschaftliche Forschung und insbesondere die im Controlling und Accounting.

Es lässt sich also festhalten, dass bei einer solchen Betrachtung des Faktors Mensch primär die *Fähigkeiten* der Täter von Interesse sind. In den vorliegenden Fällen ist dort vor allem eine besondere Wirkung derer auf andere auffällig, sei es durch eine besondere Ansprache, Charme oder Protz, was dem Gelingen des Betrugs in allen drei Fällen zuträglich war. Speziell in den Betrugsfällen von Flowtex und Wirecard boten Fehler oder Unterlassungen von Institutionen, die Betrug erkennen und verhindern sollten, einen Teil der *Gelegenheit* des Erfolgs.

4. Ansatzpunkte und Anregungen für Betrogene und Wirtschaftsprüfung

4.1. Kritische Aufarbeitung des Handelns in diesen Fällen

Die Frage, welche Fehler und Unterlassungen im Detail vorlagen, wird im Folgenden ebenso beantwortet, wie die, welche Rolle der Faktor Mensch dabei über die Täterperspektive hinaus innehaben könnte.

Im Fall von Flowtex sind vor allem die Vorgänge der Finanzierungsbewilligung auf der Seite der Banken und Leasinggeber, die Art der Prüfungshandlungen von KPMG zur Überprüfung der ausgewiesenen Horizontalbohrmaschinen und das Verhalten der staatlichen Behörden von Interesse.

Denjenigen Banken und Leasinggesellschaften, die Opfer von Schmiders Betrug waren, ist vorzuwerfen, in welchem Umfang sie proaktiv auf Manfred Schmider zur Abgabe neuer Finanzierungsangebote zugegangen sein sollen (vgl. Heck, 2006, S. 113). Im Rahmen einer Sonderprüfung der Kreditgeschäfte mit Flowtex bei der Commerzbank und Dresdner Bank hat die dafür engagierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO festgestellt, dass die Prüfung der Bonität und der Kreditsicherheiten der Commerzbank Frankfurt nicht pflichtgemäß erfüllt worden war (vgl. ebd., S. 120f.). Die Dresdner Bank stellte in einem internen Revisionsbericht vom März des Jahres 2000 fest, dass Verdachtsmomente nicht verfolgt worden seien (ebd., S.121). Des Weiteren seien ihnen bereits im Jahr 1995 Diskrepanzen zwischen der Flowtex-Bilanz und einem Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) aufgefallen, der beschreibt, dass sowohl die in Deutschland existierende Anzahl von Horizontalbohrmaschinen, als auch deren Stückpreis wesentlich geringer sei, als es Flowtex allein in seiner Bilanz angab (vgl. ebd., S.121 f. i.V.m. FAZ, 1995). Dennoch wurde die Entscheidung getroffen, aufgrund der Profitabilität an der Geschäftsbeziehung zu Flowtex festzuhalten, obwohl diesbezüglich Bedenken im Raum standen, nachdem Schmider bei der Forderung weiterer Nachweise drohte, ebenjene Geschäftsbeziehung zu beenden (vgl. Heck, 2006, S.122). Den Banken fiel nicht auf, dass das in einer Werbebroschüre in einer Luftaufnahme gezeigte Werksgelände der nach außen von Flowtex unabhängigen Firma KSK in Wirklichkeit die Zentrale von Flowtex

zeigte, auf der lediglich der Unternehmensschriftzug grafisch ausgetauscht wurde (vgl. ebd., S.123).

Bei Betrachtung von KPMG als prüfendes Unternehmen der Bilanzen der Jahre 1997, 1998 und einer von Schmider in Auftrag gegebenen Sonderprüfung aus dem Jahr 1999 (vgl. Handelsblatt, 2001) gilt es zu beachten, dass diese Testate Grundlage für das gute Rating (BBB) von Standard&Poor's für Flowtex waren (vgl. Heck, 2006, S.124 i.V.m. Lenz, 2012, S.195). Dabei wurde KPMG vor allem vorgeworfen, keine Kontrollen der Bohrmaschinen bei den Servicegesellschaften oder unangekündigte Prüfungshandlungen vorgenommen zu haben und so einen Zeitraum für Täuschungen geschaffen zu haben. So wurden sämtliche Maschinen, die stichprobenartig ausgewählt worden waren, an einem Ort überprüft (vgl. Handelsblatt, 2001). An diesem hat der beschriebene Etikettenschwindel stattgefunden, sodass am Ende des Jahres 1998 das Vorhandensein von 2139 Systemen bestätigt wurde (vgl. Heck, 2006, S.124). Zudem wurde deutlich, dass KPMG bei Flowtex ebenfalls in beratender Funktion tätig war, wobei die Möglichkeit besteht, dass bei diesen beiden Tätigkeiten die gleichen Personen mit Flowtex arbeiteten (vgl. ebd., S.125). Letztendlich zahlte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach einem Vergleich den Gläubigern von Flowtex 100 Millionen Mark, was die bis dahin höchste gezahlte Schadenersatzsumme einer solchen Gesellschaft in Deutschland darstellt (vgl. FAZ, 2001).

Die Frage nach der Rolle und dem Mitverschulden der Finanzbeamten des Landes Baden-Württemberg wurde im Prozess einer Klage auf Schadenersatz der Gläubiger von Flowtex gegen das Land Baden-Württemberg mit einem Streitwert in der Höhe von ca. 1,1 Milliarden Euro behandelt (vgl. FAZ, 2005b). Diese wurde zwar abgewiesen (vgl. FAZ, 2005a), nachdem man sich die laut dem Vorsitzenden Richter des Prozesses entscheidende Frage, ob die Informierung von Ermittlungsbehörden durch die Finanzbeamten aufgrund der Kenntnis eines Betriebsprüfers seit 1996 über den Verdacht möglicher Scheingeschäfte bei Flowtex aufgrund von „Desinteresse, Betriebsblindheit und Inkompetenz“ (Manager Magazin, 2005) nicht erfolgte oder ob dies zum Zweck der Unterstützung von Schmider und Kleiser unterlassen wurde (vgl. ebd.). Letzteres hätte Grund für einen Schadenersatzanspruch gegen das Land Baden-Württemberg darstellen können (vgl. ebd.). Aus der detaillierten und kritischen Darstellung der Rolle der Behörden von Heck (2006) geht hervor, dass Schmider und Kleiser Kenntnis davon hatten, dass einigen Beamten seit 1996 klar war, dass ein Teil der Verträge fingiert war. Entsprechende Notizen und Unterlagen wurden sowohl bei Steuerfahndung, als auch bei einem Finanzbeamten gefunden (vgl. Heck, 2006, S. 142-148). Letzterer ist insofern von Interesse, als dass er mit Schmider auf dessen Grundstück Tennis gespielt und einen VW-Golf bei Schmiders Autohändler vergünstigt gekauft haben soll (vgl. ebd. S. 148).

Die Bafin und EY sind die zu Betrachtenden, wenn im Falle Wirecards nach Fehlern und Unterlassungen zu suchen ist, die den Betrug begünstigten.

Bei der Bafin ist dort neben der Entscheidung zum Shortsellingverbot die Zuständigkeitsfrage bei der Aufsicht Wirecards interessant zu betrachten. So hat die Bafin als Aufsichtsorgan von Finanzdienstleistern lediglich die Wirecard Bank AG geprüft, während die Aufsicht des Gesamtkonzerns in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Niederbayern gefallen sein soll, da die Wirecard AG als Technologieunternehmen und nicht als Finanzholding kategorisiert wurde (vgl. Karami, 2022, S. 45 i.V.m. Wirecard Untersuchungsausschuss, 2021, S.1624-1627). Die Bezirksregierung Niederbayerns sei mit jener Aufsicht überfordert und war sich darüber unklar gewesen, wie die Zuständigkeitsverhältnisse aussahen (vgl. Wirecard Untersuchungsausschuss, 2021, S. 1626f.). Zudem stellte die Bafin nur die zweite Stufe im Verfahren der Bilanzkontrolle dar, während die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) in erster Instanz dafür verantwortlich war (vgl. Karami, 2022, S.18). Diese ist dafür zuständig, die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen zu kontrollieren, während es im Aufgabenbereich der Bafin lag, die Finanzberichterstattung zu prüfen und finanzindustrie- und kapitalmarktbezogene Themen zu behandeln (vgl. ebd., S. 46). Die DPR konnte allerdings nach eigener Aussage aus rechtlichen und kapazitätsbezogenen Gründen keine forensischen Untersuchungen durchführen (vgl. ebd., S.47).

Bei der nachträglichen Betrachtung des Shortsellingverbots stellt sich die Frage, inwiefern diese Maßnahme ihrem Zweck laut Art. 2 VO (EU) Nr.236/2012 („Leerverkaufs-VO“), der Sicherstellung des „[...] ordnungsmäßigen Funktionieren des Binnenmarktes [...]“ in „[...] Ausnahmesituationen [...]“ nachkam. Eine solche Ausnahmesituation sahen sowohl die Bafin, als auch die zuständige europäische Behörde, die European Securities and Markets Authority (ESMA) als gegeben (vgl. ESMA, 2019). Dennoch steht der Zweifel im Raum, ob die Grundlage für die bestehenden Leerverkaufspositionen: die Artikelveröffentlichungen der „renommierten und international anerkannten“ (Karami, 2022, S. 32) FT, eine solche Ausnahmesituation darstellt (vgl. ebd.). Trotz der Maßnahme blieb der Aktienkurs im Verbotszeitraum, in dem die Effizienz bei der Bildung des Aktienpreises eingeschränkt war (vgl. ebd., S.32), ungewöhnlich volatil (vgl. ebd., S.33).

Der Umstand, dass Bafin-Mitarbeiter, ebenso wie der Leiter der Aufsicht der Abschlussprüfer (APAS), noch nach der Veröffentlichung des KPMG Sonderprüfungsberichts mit Wirecard-Aktien handelten, ist der Außendarstellung dieser Behörden bei der Betrachtung des Falles nicht zuträglich (vgl. Rinker, 2022, S.142).

Die APAS verhängte am 03. April 2023, während der Erstellung dieser Arbeit, Sanktionen gegen EY und fünf seiner Wirtschaftsprüfer, aufgrund von als erwiesen angesehenen Verletzungen der Berufspflicht (vgl. APAS, 2023). Neben Geldstrafen für die Wirtschaftsprüfer, muss EY eine Strafe von 500.000 Euro zahlen und darf zwei Jahre lang keine neuen Mandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse erlangen (vgl. ebd.). Zudem stehen noch Gerichtsverfahren gegen EY nach Sammelklagen bevor (vgl. Tagesschau, 2023). Welche Pflichten die Wirtschaftsprüfer verletzt haben, erläu-

tert der sog. „Wambach Bericht“ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner aus dem Jahr 2021, der den Wirecard Untersuchungsausschuss bei der Frage nach der Verantwortung von EY unterstützen sollte (vgl. Rödl&Partner, 2021, S.5). So wird moniert, dass beim Abschluss des Geschäftsjahres 2016 nach Betrugsvorwürfen eines Whistleblowers und darauf basierenden Fragen der Wirtschaftsprüfer, mündliche und schriftliche Erklärungen des Vorstands ausgereicht haben sollen, um ohne weitere Prüfung ein uneingeschränktes Testat zu erteilen (vgl. ebd., S.36). Zudem werden unter anderem die Qualität der Prüfungsnachweise aus Saldenbestätigungen und das Fehlen von Drittbestätigungen beim Jahres- und Konzernabschluss des Jahres 2014 (vgl. ebd., S.45f.), die fehlende Einbindung wesentlicher Fraud-Indikatoren nach IDW PS 210 (2012) Tz. 35 (vgl. ebd., S.57), das Ausreichen schwacher Prüfungsnachweise bei der Abbildung des Drittpartnergeschäfts in den Bilanzen 2015 und 2016 (vgl. ebd. S.60), das Fehlen von Nachweisen über die Existenz der sich als fiktiv herausstellenden Treuhandkonten im Jahr 2015 (vgl. ebd., S.62), das Fehlen einer Beurteilung, ob eine Prüfung des internen Kontrollsystems der Drittpartner zwischen 2014 und 2016 nötig gewesen wäre (vgl. ebd. S. 64) und das alleinige Sich-Verlassen auf Saldenbestätigungen der Drittpartner bei der Prüfung der Umsatzerlöse ohne einzelne Transaktionen nachzuvollziehen (vgl. ebd., S. 78) bemängelt. Zudem gibt der KPMG Sonderprüfungsbericht darüber Aufschluss, dass Wirecards internes Kontrollsystem erhebliche Mängel aufwies, was EY in den Jahresabschlussprüfungen ebenfalls hätte auffallen sollen (vgl. Lenz, 2020, S.550 i.V.m. KPMG, 2020, S.19ff.).

Sowohl Wirecard als auch Flowtex weisen Elemente in ihrem Unternehmen auf, die Warnzeichen zum Bilanzbetrug entsprechen, so lag bei Flowtex aufgrund des innovativen Geschäftsmodells Erfolgsdruck (vgl. Rinker und Müller, 2022, S.103f.), der wie in Kapitel 3.2 dargelegt, mit dem ausbleibenden Erfolg eine Motivation Schmiders darstellen könnte und bei Wirecard das Problem eines schwachen Aufsichtsrats (vgl. ebd. S.105 i.V.m. Bayer und Hoffmann, 2022, S.373) ebenso wie die Problematik rückwirkender Buchungen (vgl. Rinker und Müller, 2022, S.109f.), da Wirecard mit seinen Drittpartnern nur vierteljährlich abrechnet (vgl. Lenz, 2020, S. 548) vor. Zudem ist ein unausgewogenes Portfolio der Geschäftspartner, wie es bei Wirecard aufgrund der großen Abhängigkeit des Umsatzes in der Bilanz von letztendlich fiktigen Drittpartnergeschäften vorliegt, ein mögliches Indiz für Bilanzbetrug (vgl. Rinker und Müller, 2022, S.116).

4.2. Gezogene und zu ziehende Konsequenzen aus der Aufarbeitung

Aufgrund der großen Tragweite des Wirecard-Skandals wurde in dessen Folge am 10. Juni 2021 das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) zur Reformierung der Bilanzkontrollverfahren, zur Vertrauensstärkung der Anleger in den deutschen Kapitalmarkt und dessen Integrität und Stabilität, verkündet (vgl. Bundesfinanzministerium, 2021).

Dessen Inhalt sind Veränderungen im Bereich der Bilanzkontrolle, der Abschlussprüfung und Vorgaben für bi-

lanzierende Unternehmen. Deren Vorstände sind seitdem gemäß §91 Abs. 3 AktG-E, soweit es sich bei den Unternehmen um börsennotierte Aktiengesellschaften handelt, dazu verpflichtet, ein internes Kontrollsystem (IKS) und ein Risikomanagementsystem (RMS) einzurichten. Des Weiteren beschreibt §100 Abs. 5 AktG, dass je mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats im Bereich der Rechnungslegung und eines im Bereich der Abschlussprüfung über Sachverstand verfügen muss, wobei es sich dabei um mindestens zwei verschiedene Personen handeln muss (vgl. Hennrichs, 2021, S. 276 f.). Die Bafin erhielt bei der Frage der Bilanzkontrolle zusätzliche Kompetenzen und das zweistufige System wurde abgeschafft (vgl. Bach und Lauer, 2022, S. 73), um Unklarheiten bei der Zuständigkeit zu vermeiden. Zur Erhöhung der Sorgfalt, Prüfungsgenauigkeit und Unbefangenheit der Abschlussprüfer, sind seitdem ein gesetzlicher Wechsel des Jahresabschlussprüfers nach 10 Jahren bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse und die Trennung von Beratung und Prüfung bei diesen vorgeschrieben (vgl. Deloitte, 2021, S.4).

Bei der zuvor erfolgten Betrachtung der dargestellten Verhaltensweisen der beteiligten Banken, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Behörden, die sich durch die Betrüger haben täuschen lassen, ist es nicht verwunderlich, dass sowohl im Falle Wirecards durch Dan McCrum, als auch bei Flowtex durch Geldwäschermittler aus Spanien und Portugal, die aufgrund eines Geldwäscherverdachts einer portugiesischen Bank auf Schmider stießen (vgl. Heck, 2006, S.12), die entscheidenden Impulse zur Aufdeckung der Betrugsfälle von Externen kamen, die aufgrund dessen, dass sie sich den Fällen ohne persönlichen Einfluss der Verantwortlichen, also einer Ausprägung des Faktor Mensch, näherten, den Betrug erkannten.

Dies zeigt einen weiteren interessanten Aspekt des Faktors Mensch in Bilanzbetrugsfällen auf. Denn dieser Variable unterliegen auch diejenigen, die sich haben blenden lassen. Im Falle der Wirtschaftsprüfer sind sogar Elemente des Faktors Mensch gesetzlich verankert. So gilt es laut §43 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), „[...] während der gesamten Prüfung eine kritische Grundhaltung zu wahren [...]“. Zudem ist es ein Teil dieser Pflicht, „ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrung mit der Aufrichtigkeit und Integrität des Führungspersonals des geprüften Unternehmens und der mit der Unternehmensüberwachung betrauten Personen die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass es auf Grund von [...] Verhaltensweisen, die auf Unregelmäßigkeiten wie Betrug oder Unrichtigkeiten hindeuten, zu einer wesentlichen falschen Darstellung gekommen sein könnte“ (§43 Abs. 4 Nr.2 WPO). Diese Verordnung zeigt die Schnittstelle zweier Aspekte des Fraud Diamonds auf, deren Gestaltung für die Betrugsbekämpfung entscheidend ist. Der *Fähigkeit* des möglichen Betrügers sein Umfeld durch seine Ausstrahlung und Wirkung zu beeinflussen, sollen die Wirtschaftsprüfer aufgrund der kritischen Grundhaltung keine *Gelegenheit* zum Betrug bieten.

Die Wichtigkeit dieser Grundhaltung in der Zukunft haben Weißenberger und Lösse (2022) vor dem Hintergrund der Einbindung künstlicher Intelligenz in den Prozess der

Erkennung von Bilanzbetrug festgestellt (vgl. Weißenberger und Lösse, 2022). So könnte der Faktor Mensch eine erhebliche Rolle im Zusammenspiel mit ebendieser künstlichen Intelligenz einnehmen, indem er sie ergänzt und durch interpersonelle Ereignisse im Faktor Mensch des Gegenüber das wahrnehmen kann, was die künstliche Intelligenz durch die Analyse von Bilanzen nicht erkennt.

5. Fazit und Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Faktor Mensch bei der Betrachtung von Bilanzskandalen eine erhebliche Rolle spielt. So wurde deutlich, dass nicht nur die Entwicklung eines Bilanzbetrugs zum Bilanzskandal durch den Faktor Mensch erfolgt, sondern, dass er ebenfalls in den Betrugsfällen selbst bedeutsam ist. Im Rahmen des auf Cresseys Fraud Triangle basierenden Fraud Diamond wurde herausgearbeitet, dass der Faktor Mensch im Hinblick auf den Täter primär in den Betrugsvoraussetzungen *Fähigkeit*, *Motivation* und *Rechtfertigung* enthalten ist. Die Fälle der Dachauer Bank, von Flowtex und der Wirecard AG wurden dargestellt und hinsichtlich der Rolle des Faktors Mensch analysiert. Hierbei wurde mithilfe des Fraud-Diamond-Modells festgestellt, dass die Wirkung der Täter auf die Betroffenen, die Behörden und die Wirtschaftsprüfer insbesondere beim Fall von Flowtex entscheidend war. Das Modell ist zur Einordnung dieser Fälle deshalb gut geeignet, weil es im Element der *Gelegenheit* die Analyse nicht nur auf den Täter beschränkt. An diesen Stellen muss auch eine gewisse Empfänglichkeit vorgelegen haben, sich beispielsweise vom Charme und der Überzeugungskraft der Täter beeindrucken lassen. Da diejenigen, die den Betrug nicht erkannten in ihrer Arbeit ebenfalls dem Faktor Mensch unterliegen, kann er folglich auch bei der *Gelegenheit* gegeben sein. Schließlich wurden anhand der Fälle von Flowtex und Wirecard mögliche Ansätze und tatsächliche Konsequenzen aus den Betrugsumständen aufgezeigt und erarbeitet, wo die interpersonelle Schnittstelle zwischen Wirtschaftsprüfer und Verantwortlichem im Fraud Diamond zu verorten ist und, welche wichtige Rolle sie bei der Prävention und Erkennung von Bilanzbetrug spielt.

Aus der Erforschung dieses Themas ergeben sich viele interessante Ansatzpunkte zur weiteren Forschung. So besteht beim Fall der Dachauer Bank die Notwendigkeit einer wirtschaftshistorischen Analyse, die eine fundierte und objektivere Perspektive mitbringt als die Adele Spitzeders aus ihren Memoiren. Außerdem wäre zur weiteren Feststellung der Eignung des Modells des Fraud Diamonds zur Einordnung der Rolle des Faktors Mensch in Betrugsfällen, eine Analyse solcher Fälle interessant, in denen interpersonelle Motive innerhalb eines Unternehmens beispielsweise aufgrund von Hierarchien vorliegen. Zuletzt wird die Frage aufgeworfen, ob sich der Faktor Mensch in Bilanzbetrugsfällen mithilfe soziologischer Modelle für Wirtschaftsprüfer, analog des Fraud Diamonds für die Täterperspektive, systematisch und kriterienorientiert analysieren lässt und welche Ergebnisse aus einer solchen Analyse hervorgehen könnten.

Literatur

- Aktiengesetz (AktG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1965 (BGBl. I S.1089), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.51). (2023).
- APAS. (2023). APAS: Beschlusskammerentscheidung „Berufsaufsicht“ zum Berufsaufsichtsverfahren der Abschlussprüfer in Sachen Wirecard. Verfügbar 12. Mai 2023 unter https://www.apasbafa.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/APAS/DE/2023_01_wirecard.html
- Bach, A., & Lauer, C. (2022). Kritische Würdigung des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität. *KoR - Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 22(02), 72–79.
- Bafin. (2019a). Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG. Verfügbar 4. Mai 2023 unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_190218_leerverkaufmassnahme.html;jsessionid=169B2DAB31A77BE34B110D9AC9DDCEC0.2_cid502
- Bafin. (2019b). Bankenaufsicht. Verfügbar 10. Mai 2023 unter https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/AufgabenGeschichte/Bankenaufsicht/bankenaufsicht_node.html
- Bayer, W., & Hoffmann, T. (2022). Wirecard und die fehlende Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. In B. Karami (Hrsg.), *Skandalfall Wirecard: Eine wissenschaftlich-fundierte interdisziplinäre Analyse* (1. Aufl.). Springer Gabler.
- BKA. (2020). Fahndung nach Personen - Jan Marsalek. Verfügbar 4. Mai 2023 unter https://www.bka.de/DE/IhreSicherheit/Fahndungen/Personen/Bekanntepersonen/Jan_Marsalek_wirecard/Sachverhalt.html
- Bundesfinanzministerium. (2021). Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG). Verfügbar 13. Mai 2023 unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2021-06-10-FISG/0-Gesetz.html
- Cressey, D. J. (1953). *Other people's money: A study of the social psychology of embezzlement* (1. Aufl.). Free Press.
- Deloitte. (2021). Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) vom Bundestag beschlossen – Überblick zu den zentralen Inhalten aus Sicht börsennotierter Unternehmen und ihrer Organe. Verfügbar 12. Mai 2023 unter <https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/audit/FISG-Gesetz-zur-Staerkung-der-Finanzmarktintegritaet.pdf>
- ESMA. (2019). Opinion of the European Securities and Markets Authority on a proposed emergency measure by BaFin under Section 1 of Chapter V of Regulation (EU) No 236/2012. Verfügbar 12. Mai 2023 unter https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-146-19_opinion_on_bafin_emergency_measure_under_the_ssr_wirecard.pdf
- Europäische Kommission. (2016). Leitlinien für nationale Betrugsbekämpfungsstrategien. Verfügbar 7. Mai 2023 unter <https://ec.europa.eu/sfc/sites/default/files/DE-TRA-General%20Guidelines%20on%20National%20Anti-Fraud%20Strategies.pdf>
- Europol. (2023). Europe's Most Wanted Fugitives. Verfügbar 4. Mai 2023 unter <https://eumostwanted.eu/de>
- FAZ. (1995). Mit der Horizontal-Bohrtechnik entfällt das Grabenziehen. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Nr. 249, 25.
- FAZ. (2001). KPMG zahlt 100 Millionen Mark an FlowTex-Gläubiger. Verfügbar 11. Mai 2023 unter <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/pleiten-kpmg-zahlt-100-millionen-mark-an-flowtex-glaeubiger-124483.html>
- FAZ. (2005a). Baden-Württemberg muß keinen Schadenersatz zahlen. Verfügbar 11. Mai 2023 unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/flowtex-skandal-baden-wuerttemberg-muss-keinen-schadenersatz-zahlen-1257300.html>
- FAZ. (2005b). Streitwert: 1.136.226.552,98 Euro. Verfügbar 11. Mai 2023 unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/flowtex-skandal-streitwert-1-136-226-552-98-euro-1256151.html>
- FAZ. (2009). Die Schauspielerin, die sich als Bankerin versuchte. Verfügbar 3. Mai 2023 unter https://www.faz.net/aktuell/finanzen/finanzskandale/serie-finanzskandale-19-adele-spitzeder-die-schauspielerin-die-sich-als-bankerin-versuchte-1817984.html?printPagedArticle=true#pageIndex_3
- FAZ. (2019). Bafin verdächtigt „FT“ - Journalisten im Fall Wirecard. Verfügbar 4. Mai 2023 unter <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/bafin-verdaechtigt-ft-journalisten-im-fall-wirecard-16144310.html>
- FT. (2015). The House of Wirecard. Verfügbar 4. Mai 2023 unter <https://www.ft.com/content/534e7c4d-3101-3f6a-abc8-dc70beab35b7>
- FT. (2019a). Executive at Wirecard suspected of using forged contracts. Verfügbar 4. Mai 2023 unter <https://www.ft.com/content/03a5e318-2479-11e9-8ce6-5db4543da632>
- FT. (2019b). Wirecard's suspect accounting practices revealed. Verfügbar 5. Mai 2023 unter <https://www.ft.com/content/19c6be2a-ee67-11e9-bfa4-b25f11f42901>
- FT. (2020a). From payments to armaments: the double life of Wirecard's Jan Marsalek. Verfügbar 10. Mai 2023 unter <https://www.ft.com/content/511ecf86-ab40-486c-8f76-b8ebda4cc669>
- FT. (2020b). Wirecard: the timeline. Verfügbar 4. Mai 2023 unter <https://www.ft.com/content/284fb1ad-ddc0-45df-a075-0709b36868db>
- Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S.2803), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr.64). (2023).
- Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2021 (BGBl. I 2021, S. 1534). (2021).
- Handelsblatt. (2001). Wie die KPMG bei Flowtex in der Bilanz bohrte. Verfügbar 11. Mai 2023 unter <https://www.handelsblatt.com/archiv/unternehmen-wie-die-kpmg-bei-flowtex-in-der-bilanz-bohrte/2043842.html>
- Handelsblatt. (2021). Wie die Bafin eine Hedgefonds-Managerin abwimmelte, die gegen Wirecard wettete. Verfügbar 5. Mai 2023 unter <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/bilanzskandal-wie-die-bafin-eine-hedgefonds-managerin-abwimmelte-die-gegen-wirecard-wettete/26778928.html>
- Heck, M. (2006). *Der Flowtex-Skandal: Wie Politik und Fiskus jahrelang von einem gigantischen Wirtschaftsbetrug profitierten* (2. Aufl.). Fischer Taschenbuch Verlag.
- Hennrichs, J. (2021). Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) – die „richtigen Antworten auf Wirecard“? *Der Betrieb*, 74(6/2021), 268–279.
- Hornberg, K. W. (2006). *Hedgefonds – Gute Renditen durch Risikokontrolle und Verlustvermeidung* (1. Aufl.). Gabler.
- IDW Prüfungsstandard: Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 210) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2012. (2012).
- Investor.gov. (n. d.). Ponzi Scheme. Verfügbar 3. Mai 2023 unter <https://www.investor.gov/protect-your-investments/fraud/types-fraud/ponzi-scheme>
- Karami, B. (2022). Wirecard: Das kollektive Kontrollversagen – ein Fall für die Lehrbücher. In B. Karami (Hrsg.), *Skandalfall Wirecard: Eine wissenschaftlich-fundierte interdisziplinäre Analyse* (1. Aufl.). Springer Gabler.
- Kilian, R. (2009). Zur Strafbarkeit von Ponzi-schemes – Der Fall Madoff nach deutschem Wettbewerbs- und Kapitalmarktstrafrecht. *HRRS – Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht*, 10(07/2009), 285–290.
- KPMG. (2020). Bericht über die unabhängige Sonderuntersuchung. Verfügbar 5. Mai 2023 unter https://www.wirecard.com/uploads/Bericht_Sonderpruefung_KPMG.pdf
- Landtag BW. (2005). Bericht und Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschuss „FlowTex“. Verfügbar 4. Mai 2023 unter https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP13/Drucksachen/4000/13_4850_D.pdf

- Lenz, H. (2012). Accounting Scandals in Germany. In M. J. Jones (Hrsg.), *Creative Accounting, Fraud and International Accounting Scandals* (S. 185–210). John Wiley & Sons Ltd.
- Lenz, H. (2020). Die Verantwortung des Abschlussprüfers zur Aufdeckung von Bilanzdelikten (Täuschungen, Vermögensschädigungen). *KoR - Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 21(12/2020), 546–552.
- Manager Magazin. (2005). Schmiders langer Schatten. Verfügbar 11. Mai 2023 unter <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/karriere/a-358788.html>
- McCrum, D. (2022). *House Of Wirecard: Wie ich den größten Wirtschaftsbeitrag Deutschlands aufdeckte und einen DAX-Konzern zu Fall brachte* (1. Aufl.). Econ Verlag.
- Peemöller, V. H., et al. (2020). *Bilanzskandale: Delikte und Gegenmaßnahmen* (3. Aufl.). Erich Schmidt Verlag.
- Peemöller, V. H. (2021). Bilanzanalytische Aufarbeitung des Wirecard-Bilanzbetrugs. *KoR - Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 22(02/2021), 89–94.
- Rinker, C. (2022). Aktuelle Fälle. In C. Rinker & P. Müller (Hrsg.), *Accounting Fraud; Bilanzmanipulationen praxisorientiert verstehen und mit Datenanalysen frühzeitig erkennen, aufklären und verhindern* (S. 139–152). Springer Gabler.
- Rinker, C., & Müller, P. (2022). Warnzeichen und deren Analysemöglichkeiten. In C. Rinker & P. Müller (Hrsg.), *Accounting Fraud; Bilanzmanipulationen praxisorientiert verstehen und mit Datenanalysen frühzeitig erkennen, aufklären und verhindern* (S. 101–120). Springer Gabler.
- RND. (2023). Malen nach Zahlen bei Wirecard – Kronzeuge gibt detaillierten Einblick in Betrugsmasche. Verfügbar 5. Mai 2023 unter <https://www.rnd.de/wirtschaft/wirecard-prozess-kronzeuge-erklart-betrug-im-detail-AS642LPM55DOJOSX2RTWO4KLZU.html>
- Rödl&Partner. (2021). Bericht über die Ergebnisse des Ermittlungsauftrages zur Unterstützung der Arbeit des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (der 19. Wahlperiode) des Deutschen Bundestags („Wambach-Bericht“). Verfügbar 12. Mai 2023 unter <https://www.handelsblatt.com/downloads/27790624/14/wambach-bericht.pdf>
- Rothermund, K., & Eder, A. (2011). *Allgemeine Psychologie: Motivation und Emotion* (1. Aufl.). VS Verlag.
- Spiegel. (2001). Zwölf Jahre Haft für Schmider. Verfügbar 4. Mai 2023 unter <https://www.spiegel.de/wirtschaft/flowtex-urteil-zwoelf-jahre-haft-fuer-schmider-a-173357.html>
- Spiegel. (2020). Wirecard-Manager Marsalek offenbar nach Weißrussland geflüchtet. Verfügbar 5. Mai 2023 unter <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-manager-jan-marsalek-offenbar-nach-weissrussland-gefluechtet-a-b3be712f-0c90-48a7-9a72-df7162a92613>
- Spitzeder, A. (1878). *Geschichte meines Lebens* (3. Aufl.). Stuttgarter Verlagscomptoir.
- Staatsanwaltschaft München I. (2022). Erste Anklageerhebung im Komplex „Wirecard“ gegen Dr. Markus B. und zwei weitere Angeschuldigte. Verfügbar 4. Mai 2023 unter <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-1/presse/2022/2.php>
- Statista. (2022). Marktkapitalisierung von Wirecard in den Jahren von 2013 bis 2018. Verfügbar 4. Mai 2023 unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/533840/umfrage/marktkapitalisierung-von-wirecard/>
- Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S.3322), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.12.2022 (BGBl. I S. 2146). (2022).
- Straßberger, M. (2021). Eine Unternehmensanalyse der Wirecard AG. *WiSt*, 50(6/2021), 12–17.
- SWR. (2019). Wie ein Geschäftsmann Banken um Milliarden betrog - Big Money | SWR Doku. Verfügbar 4. Mai 2023 unter <https://www.youtube.com/watch?v=Mr9wHWACNP4>
- SZ. (2017). Diese Frau hat den Betrug per „Schneeballsystem“ groß gemacht. Verfügbar 3. Mai 2023 unter <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/schneeballsystem-es-begann-in-der-au-1.3743735-0>
- SZ. (2019). So lief die Wirecard-Entscheidung der Bafin. Verfügbar 4. Mai 2023 unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/leerverkaeufe-so-lief-die-wirecard-entscheidung-der-bafin-1.4371229>
- SZ. (2020a). Jan Marsalek auf der Flucht: Liebesgrüße aus Bad Vöslau. Verfügbar 4. Mai 2023 unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-jan-marsalek-flucht-1.5051016>
- SZ. (2020b). Wirecard-Manager Jan Marsalek: Catch me if you can. Verfügbar 4. Mai 2023 unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-jan-marsalek-1.4954525>
- SZ. (2022a). Jan Marsalek: Bitte festnehmen. Verfügbar 4. Mai 2023 unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/jan-marsalek-ermittlungen-russland-moskau-1.5629051>
- SZ. (2022b). Kronzeuge: Wirecard war „Krebsgeschwür“ und Braun Täter. Verfügbar 10. Mai 2023 unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/dienstleistungen-kronzeuge-wirecard-war-krebsgeschwuer-und-braun-taeter-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-221219-99-954761>
- Tagesschau. (2022a). Ex-Manager Bellenhaus: „Wirecard war ein Krebsgeschwür“. Verfügbar 10. Mai 2023 unter <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-aussage-bellenhaus-101.html>
- Tagesschau. (2022b). Sechs Stunden Vorwurf um Vorwurf. Verfügbar 4. Mai 2023 unter <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/wirecard-markus-braun-prozessbeginn-101.html#:~:text=Wirecard%2DProzess%20beginnt%20in%20M%C3%BCnchen,-Josef%20Streule%2C%20BR&text=Juni%202020%20beraten%20hat%2Cdie%20Personalien%20der%20Angeklagten%20C3%BCberpr%C3%BCft>
- Tagesschau. (2023). Musterverfahren gegen Wirtschaftsprüfer EY. Verfügbar 12. Mai 2023 unter <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/ey-wirecard-musterverfahren-101.html>
- Thompson, J. B. (2000). *Political Scandal: Power and Visibility in the Media Age* (1. Aufl.). Polity.
- Trend.at. (2020). Jan Marsalek – Der meistgesuchte Österreicher der Welt. Verfügbar 4. Mai 2023 unter <https://www.trend.at/wirtschaft/jan-mar-oesterreicher-welt-11563497>
- Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps („Leerverkaufs-VO“). (2012).
- Wandel, E. (1998). Banken und Versicherungen im 19. und 20. Jahrhundert. In L. Gall et al. (Hrsg.), *Enzyklopädie Deutscher Geschichte* (Bd. 45). R. Oldenbourg Verlag.
- Weißberger, B., & Lössle, L. (2022). Bilanzbetrüger mit Künstlicher Intelligenz auf der Spur. Verfügbar 12. Mai 2023 unter <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/moderne-bwl-bilanzen-mit-kuenstlicher-intelligenz-durchleuchten-18325617.html>
- Wirecard. (2017). Geschäftsbericht 2016. Verfügbar 4. Mai 2023 unter <https://www.wirecard.com/wp-content/uploads/2020/11/Jahresfinanzbericht-2016.pdf>
- Wirecard. (2019). Geschäftsbericht 2018. Verfügbar 5. Mai 2023 unter <https://www.wirecard.com/wp-content/uploads/2020/11/Jahresfinanzbericht-2018.pdf>
- Wirecard AG. (2020a). Wirecard AG: Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Verfügbar 5. Mai 2023 unter https://www.wirecard.com/wp-content/uploads/2021/01/AH_2020_06_25_Antrag-Insolvenz.pdf
- Wirecard AG. (2020b). Wirecard AG: Stellungnahme des Vorstands zur aktuellen Lage des Unternehmens. Verfügbar 5. Mai 2023 unter https://www.wirecard.com/wp-content/uploads/2021/01/AH_2020_06_22_Stellungnahme-Vorstand.pdf
- Wirecard AG. (2020c). Wirecard AG: Veröffentlichungstermin für Jahres- und Konzernabschluss 2019 verschoben wegen Hinweisen auf Vorlage unrichtiger Saldenbestätigungen. Verfügbar 5. Mai 2023 unter https://www.wirecard.com/wp-content/uploads/2021/01/AH_2020_06_18_Verschiebung-JA-2019_Verdacht-Saldenbest.pdf
- Wirecard Untersuchungsausschuss. (2021). Beschlussempfehlung und Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes. Verfügbar 5. Mai 2023 unter

<https://www.matthias-hauer.de/wp-content/uploads/2021/06/Abschlussbericht-Wirecard-Untersuchungsausschuss.pdf>

Wolfe, D. T., & Hermanson, D. R. (2004). The Fraud Diamond: Considering the Four Elements of Fraud. *CPA Journal*, 74(12), 38–42.

Wüstemann, J. (2001). *Mängel bei der Abschlussprüfung: Tatsachenberichte und Analysen aus betriebswirtschaftlicher Sicht* (Working Paper Series: Finance & Accounting Nr. 73). Johann Wolfgang von Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften. Frankfurt am Main.